

laats=A MZCIQCI

FUR DAS LAND HESSEN

and the second of the	195
1	

.Wiesbaden, den 30. August 1952

State of the state	200			
	Selle	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:	rüstordnung — DIN 44	li (Ausgabė Juli - ,	Personelle Veränderungen (Gendarmerie)	650
Exequatur an den Kgl. Griechischen	1952) - Leitergerüste	656	Personelle Veränderungen (Schuldienst)	660
Konsul in Frankfurt/Main, Herrn	Bekleidungswirtschaft	iui uie uni-	Vierte Nachtragsverordnung zur Siche-	
	649 formierten staatlichen		fung von Naturdenkmalen im Kreise	
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr 6	649 Der Hessische Minister	der Finanzen:	Schlüchtern	661
Veröffentlichungen des Hessischen Stati-	Zülassung von Helfern	in Steuersachen 657	Wiesbaden:	
stischen Landesamtes in der Zeit vom	Neueinteilung der Lie	genschaftsstellen	Bestellung und Vereidigung von Sach-	
7. bis 19. August 1952 6		657	verständigen	661
	Der Hessische Ministe		Bestellung und Vereidigung von Sach-	
Der Hessische Minister des Innern:	Landwirtschaft und	r lur Arbeit,	verstandigen	661
Deutscher Soldatenfriedhof in Ijsselstein 6	650 Bau einer 20 kV-Dopp		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	661
Bekleidung und Ausrüstung für die	burg — Kirchhain		Bestellung zum Bezirksbranddirektor	
uniformierten staatlichen und kom-	Richtlinien für die Zulass		Baulandumlegung in der Gemarkung	00.1
	⁰⁵⁰ betriebener Spiele ur	nd Spieleinrich-	Oberbrechen.	661
Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Wiedereinreisesicht-	tungen auf Grund o	ler Verordnung	Personelle Veränderungen (Schuldienst)	
	zur Durchführung des 651 werbeordnung (RGBl.		Personelle Veränderungen (Stand 6. 8.	, 00,
Auskünfte der Gemeinden aus stati-	Ungültigkeitserklärung v		1952)	663
	554 erlaubnisscheinen auf	Grund des § 7	Verordnung zum Schutze von Land-	
Genehmigung zur Führung einer Flagge	der Sprengstofferlaul		schaftsteilen in den Kreisen Main-	
an die Gemeinde Bad König im Land-	ordnung	658	Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk Wies-	: .
kreis Erbach, RegBezirk Darmstadt 6	Negierungspräsie	lenten:	baden und in dem Kreise Friedberg im	
Runderlaß Nr. 1/52 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober	Kassel:		Regierungsbezirk Darmstadt	663
1948 betr.: Erforderlichkeit von Bau-	Bestellung und Vereidig	ung von Sach-	Verlust von Flüchtlingsausweisen	663
fluchtlinien für die Bebaubarkeit	verständigen	658	Buchbesprechungen	664
eines Grundstückes 6	354 Personelle Veränderunge	en 658	Stellenausschreibungen	664
DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Ge-	Verlust von Flüchtlingsa	usweisen 659	Offentlicher Anzeiger	665

Der Hessische Ministerpräsident

Exequatur an den Kgl. Griechischen Kon- Veröffentlichungen des Hessischen Statisul in Frankfurt/M., Herrn Eustache Calamidas.

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Griechischen Konsul in Frankfurt/M. ernannten Herrn Eustache Calamidas das Exequatur erteilt.

Sein Amtsbereich umfaßt die Länder essen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Hèssen, Baden-Württemberg.

Wiesbaden, den 13. 8. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 06/01

850

Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

1. Herr Willibald Hoffmann, Transport-unternehmer in Frankfurt/M., hat unter Einsatz des eigenen Lebens anläßlich eines Flugzeugunglückes bei Frankfurt/M., am 22. März 1952 zwei Menschen das Leben gerettet. Für die beispielgebende spreche ich ihm im Namen der Hessischen Landesregierung Dank und Anerkennung

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Gregor Heinickel, Oberbrenner, Urberach-Siedlung: Herrn Erich Lenz, Kraftfahrer in Frankfurt/M.; Herrn Gustav Albert, Beifahrer, in Frank-Herrn Gustav Albert, Beitanrer, in Frank-furt/M.; Herrn Hans Gutermuth, Kraft-fahrer in Frankfurt/M.; Herrn Wilhelm Kilian, Baggerführer in Sprendlingen; Herrn Horst Kischnick, Kraftfahrer in Frankfurt/M., für die durchgeführte Ret-tung von Menschen aus Lebensgefahr anläßlich eines Flugzeugunglückes bei Frankfurt/Main am 22. März 1952 Dank und Anerkennung aus. und Anerkennung aus. Wiesbaden, den 20. 8. 1952.

Der Hessische Ministerpräsident Offenbach/Main. Erscheint zweimonatlich.

851	
O	

stischen Landesamtes in der Zeit vom 7. bis 19. August 1952.

Beiträge zur Statistik Hessens Sonderreihe: Wohnungszählung 1950, DM Heft 3: Die Mietverhältnisse- und Wohnungsmieten der Haupt- und Untermieter in Hessen — kreis-weise

Zeitschrift

Staat und Wirtschaft in Hessen, 7. Jahrgang, 4. Heft, 1. August 1952 . 1,50

Inhaltsangabe

- 1. Die Erwerbstätigkeit der hessischen Bevölkerung. 2. Die Selbständigen Berufslosen in
- Hessen. 3. Die Gebiete protestantischer und katholischer Konfession heute und
- vor 150 Jahren
- 4. Ehe, Geburt und Tod in Hessen.
- 5. Erste Schätzung der Ernte 1952 in Hessen. .
- 6. Die Umsätze der gewerblichen Unternehmungen im Kalenderjahr 1949. 7. Fuhrpark und
- Verkehrsleistung der gewerblichen Straßenverkehrsbetriebe in Hessen.
- 8. Altbau-, Neubau- und Nachkriegsmieten.
- 9. Die Untermietverhältnisse in Hessen.
- 10. Kreditkäufe der Arbeitnehmer.
- 11, Wirtschaftszahlen Hessens.

Halbjahresbezugspreis zuzügl. Porto Zu beziehen durch den Bollwerk-Verlag.

Anbau, Wachstumsstand und Ernte	der
B I d/51/52/7)	0,25
Landes, und Bundessteuereinnahmen in Hessen im Juli 1952 (BestNr.	. т
Nr. AII d/11/52/1)	0,25
Hessen im 1. Halbjahr 1952 (Best	
Die soziale Krankenversicherung in	
weise	0,25
(BestNr. AII d/5/52/7) — kreis-	
Die offene Fürsorge im Juni 1952	0,10
d/5/52/6) — kreisweise	0,75
stützungen in der offenen Fürsorge in Hessen im Rj. 1951 (Best-Nr. AII	100
Der Aufwand an einmaligen Unter-	. ,
21. Juli 1952 (BestNr. AII b/3b/52/14)	0,75
Erzeuger- und Großhandelspreise am	,
b/1/52/7)	0,25
in Hessen im Juli 1952 (BestNr. AII	
haltung von Arbeitnehmerfamilien	
Die Preisindexziffer für die Lebens-	DM
	. 44

Feldfrüchte.

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorl. Ergebnis über den Anbau DM der wichtigsten Fruchtarten nach der Bodenbenutzungserhebung 1952 — kreisweise.
- II. Witterungsverlauf und tumsstand der Feldfrüchte im Juni 1952.
- III. Erste Vorschätzung der Getreideund Frühkartoffelernte Ende Juni 1952.
- IV. Erste Vorschätzung der Ölfrucht-
- ernte Ende Juni 1952. Erste Vorschätzung der Rauhfutterernte Ende Juni 1952.
- Schätzung der Winterzwischenfruchternte:
- VII. Tabellen. ... (Best.-Nr. BII c/1/52/4) . . .

- Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen vom 3. Juni 1952 (endg. Ergebnis der Viehzwischenzählung).
- II. Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1952.
- IV. Die Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 1952.
- (Best.-Nr. BII e/52/6) kreisweise 0,75
- Industrieberichterstattung in Hessen, Juni 1952 (Best.-Nr. BIII'd/1/52/6) . 0,75
- Viebhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung. III. Die durchschnittlichen Schlacht- DM gewichte und der Fleischanfall in Hessen im Juni 1952.

 Inhaltsverzeichnis in Hessen im Juni 1952.

 Die Bindvich- Schweine und IV. Die Milcherzeugung und -verwenschen Berichtsgemeinden im Juni 1952 (Best-Nr. BIII h/8/52/3) . . . Die hessische Ausfuhr im Juni 1952 (Best-Nr. BIII i/1/52/6) Wiesbaden, den 19. 8. 1952

Der Hessische Minister des Innern

852 Deutscher Soldatenfriedhof in Ijsselstein.

Das niederländische Außenministerium Das niederlandische Außenministerium bat nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes mitgeteilt, daß der deutsche Sol-datenfriedhof in Ijsselstein ab 27. Juni 1952, wochentags von 9—16 Uhr und sonn- und feiertags von 10—16 Uhr für Besucher ge-öffnet ist.

Wiesbaden, den 14. 8. 1952

Der Hessische Minister des Innern II e- 50 i 02- 5225/52

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Bekleidung und Ausrüstung für die uni-formierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsver-bältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBL: S. 77) setze ich im Einvenschmen mit dem Henrichten. Mit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen das Soll der freien Dienstbekleidung (Erstausstattung) und die Tragezeiten sowie das Soll an Sonder-bekleidung, Ausrüstung und Sportbeklei-dung für die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten, unter Aufhebung aller bisher auf diesem Ge-biet ergangenen Erlasse wie folgt fest:

Pol-loidara

A. Bekleidung	
I. Einzeldienstpoli Landesgendarmerie und Schu Bekleidungssoll zugleich Erstausstattung	
2 Schirmmützen oder	
1 Schirmmütze und 1 Berg-	
mütze	24 Monate
2 Tuchröcke	18 ,
2 Tuchrocke 3 Tuchhosen (einschl. Stiefel	<u>-</u>
hosen)	15 ,
1 Tuchmantel	48 ,,
1 Wettermantel	48 ,,
1 Paar Schnürschuhe (oder	
Halbschuhe)	36 ,,
I Paar Schaftstiefel	36 ,,
1 Paar Wollhandschuhe (ode	
	12 ,,
3 Oberhemden	12 ,
2 Sommerblusen oder	24 ,,
I Sommerrock (nach Wahl)	
0 0 - 1 1 - 4 1 - 4	36 ,,
	9 ,,
1 Wollschal	48 ,,
2. Wasserschutzpolizei	
Bekleidungssoll	Tragezei
zugleich Erstausstattung	je Stück
	oder Paai
2 Schirmmützen	24 ,,
2 Tuchröcke	18 ,,
3 Tuchhosen	12 ,,
1 Tuchmantel	40 ,,
1 Wettermantel	48 "
2 Paar Schnürschuhe oder Hall	
" well-still to "	0.4

schuhe

3 Oberhemden

1 Paar Wollhandschuhe

2 Sommerbiusen 24 " 1 Wollpullover 36 " 2 Selbstbinder 9 " 1 Wollschal 48 " II. Bereitschaftspolizei 1. Beamte der Besoldungsgruppen A8 c bis A5 b Bekleidungssoli Tragczeit je Stück oder Paar 2 Schirmmützen mit Abzeichen 18 Monate 2 Bergmützen mit Abzeichen 18 " 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 " 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 " 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 " 1 Wettermantel 36 " 1 Paar Schaftstiefel 24 " 1 Paar Schaftstiefel 24 " 1 Paar Ledergamaschen 48 " 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 " 1 Wollpullover 27 " 1 Paar Wollhandschuhe 12 " 2 Selbstbinder 9 " 3 Oberhemden 12 " 3 Unterhemden 12 " 3 Unterhemden 12 " 4 Paar Socken 6 " 1 Nachthemd 18 " 2 Beamte der Besoldungsgruppen A4 c 2 bis A1 a	Der Hessische Minister des Inne	ern
1. Beamte der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 5 b Bekleidungssoli Tragczeit je Stück oder Paar 2 Schirmmützen mit Abzeichen 18 Monate 2 Bergmützen mit Abzeichen 18 " 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 " 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 " 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 " 1 Wettermantel 36 " 1 Paar Schaftstiefel 24 " 1 Paar Schnürschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Ledergamaschen 48 " 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 " 1 Wollpullover 27 " 1 Paar Wollhandschuhe 12 " 2 Selbstbinder 9 " 3 Oberhemden 12 " 1 Wollschal 48 " 3 Unterhosen 8 " 4 Paar Socken 6 " 1 Nachthemd 18 " 2 Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2	1 Wollpullover 36 , 2 Selbstbinder 9 , 1 Wollschol	, .
1. Beamte der Besoldungsgruppen A 8 c bis A 5 b Bekleidungssoli Tragczeit je Stück oder Paar 2 Schirmmützen mit Abzeichen 18 Monate 2 Bergmützen mit Abzeichen 18 " 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 " 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 " 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 " 1 Wettermantel 36 " 1 Paar Schaftstiefel 24 " 1 Paar Schnürschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Ledergamaschen 48 " 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 " 1 Wollpullover 27 " 1 Paar Wollhandschuhe 12 " 2 Selbstbinder 9 " 3 Oberhemden 12 " 1 Wollschal 48 " 3 Unterhosen 8 " 4 Paar Socken 6 " 1 Nachthemd 18 " 2 Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2	II. Bereitschaftspolizei	
zugleich Erstausstattung je Stück oder Paar 2 Schirmmützen mit Abzeichen 18 Monate 2 Bergmützen mit Abzeichen 18 " 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 " 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 " 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 " 1 Wettermantel 36 " 1 Paar Schaftstiefel 24 " 1 Paar Schnürschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Ledergamaschen 48 " 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 " 1 Wollpullover 27 " 1 Paar Wollhandschuhe 12 " 2 Selbstbinder 9 " 3 Oberhemden 12 " 1 Wollschal 48 " 3 Unterhosen 18 " 4 Paar Socken 6 " 1 Nachthemd 18 " 2 Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2	1. Beamte der Besoldungsgruppen	1.8 c
2 Bergmützen mit Abzeichen 18 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15 3 Hosen (lange oder Stiefelhosen) 12 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 1 Wettermantel 36 1 Paar Schaftstiefel 24 1 Paar Schaftstiefel 24 1 Paar Halbschuhe 24 1 Paar Ledergamaschen 48 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 1 Wollpullover 27 1 Paar Wollhandschuhe 12 2 Selbstbinder 9 3 Oberhemden 12 1 Wollschal 48 3 Unterhosen 18 4 Paar Socken 6 1 Nachthemd 18 2 Beamte der Besoldungsgruppen A4 c 2	zugleich Erstausstattung je Si	ück
hosen) 12 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 1 Wettermantel 36 1 Paar Schaftstiefel 24 1 Paar Schnürschuhe 24 1 Paar Halbschuhe 24 1 Paar Ledergamaschen 48 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 1 Wollpullover 27 1 Paar Wollhandschuhe 12 2 Selbstbinder 9 3 Oberhemden 12 1 Wollschal 48 3 Unterhosen 18 4 Paar Socken 6 1 Nachthemd 18 2 Beamte der Besoldungsgruppen A4 c 2	2 Bergmützen mit Abzeichen 18 2 Tuchröcke mit Abzeichen 15	7 .
1 Paar Schnürschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Halbschuhe 24 " 1 Paar Ledergamaschen 48 " 1 Arbeitsanzug (Drillich oder Schilfleinen) 24 " 1 Wollpullover 27 " 1 Paar Wollhandschuhe 12 " 2 Selbstbinder 9 " 3 Oberhemden 12 " 1 Wollschal 48 " 3 Unterhemden 10 " 3 Unterhosen 8 " 4 Paar Socken 6 " 1 Nachthemd 18 " 2. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2	hosen) 12 2 Tuchmäntel mit Abzeichen 36 1 Wettermantel 36 1 Pagr Schaffstiafel 34))))
Schilfleinen) 24 1 Wollpullover 27 1 Paar Wollhandschuhe 12 2 Selbstbinder 9 3 Oberhemden 12 1 Wollschal 48 3 Unterhemden 10 3 Unterhosen 8 4 Paar Socken 6 1 Nachthemd 18	1 Paar Schnürschuhe 24 1 Paar Halbschuhe 24 1 Paar Ledergamaschen 48); }
2 Selbstbinder 9 3 7 9 7 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	Schilfleinen) 24 1 Wollpullover 27	j
3 Unterhosen 8 ,, 4 Paar Socken 6 ,, 1 Nachthemd 18 ,, 2. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2	2 Selbstbinder 9	;; ;;
2. Beamte der Besoldungsgruppen A4c2	3 Unterhosen 8 4 Paar Socken 6 1 Nachthemd 18	"
Bekleidungssoll Tragezeit	2. Beamte der Besoldungsgruppen A bis A1a	4 c 2

bis Ala	
Bekleidungssoll zugleich Erstausstattung	Tragezeit je Stück
augiciai dissausstautung	oder Paar
4 Mützen mit Abzeichen	**
(Schirm- und Bergmützen)	24 Monate
2 Tuchröcke mit Abzeichen.	18 "
3 Hosen (lange oder Stiefel-	
hosen)	15

1 Paar Schnürschuhe . Paar Halbschuhe 1 Paar Ledergamaschen Sommerrock Wollpulover 1 Paar Wollhandschuhe (oder Wildlederhandschuhe) Selbstbinder Oberhemden Wollschal

2 Tuchmäntel mit Abzeichen

1 Wettermantel

B. Sonderbekleidung

I. Einzeldienstpolizei

Ausstattungssoll	Tragezeit je Stück oder Paar
2 weiße Dienstmützen	24 Monate
	24 ,,
1 weißer Wettermantel	
2 Paar weiße Wollhandschuhe	
2 Paar weiße Baumwollhand-	,,
schuhe	12
Postenstiefel aus Filz nach Be	darf.
Für die ständig im Verke	
dienst beschäftigten Beamten	
aine maigh Dianatmiltan	

ein weißer Sommerrock an Stelle von zwei Sommerblusen

Hessisches Statistisches Landesamt

und

ein Paar weiße Wollhandschuhe unter Anrechnung auf das Soll der all-gemeinen Dienstbekleidung zu beschaf-

2. Motorisierte Verkehrsbereitschaften (Gendarmerie und Schutzpolizei) Ausstattungssoll Tragezeit je Stück oder Paar

2 weiße Dienstmützen . Übermantel nach Bedarf 24 Monaie

Für die ständig den Verkehrsbereit-schaften angehörenden Beamten ist eine weiße Dienstmütze unter Anrechnung auf das Soll der aligemeinen Dienstbekleidung zu beschaffen.

3. Kraftfahrer Ausstattungssoll 2 Arbeitsjacken

2 Arbeitshosen 1 Paar Lederhandschuhe Gummistiefel zum Waschen der Fahr-zeuge nach Bedarf.

4. Kradfahrér Ausstattungssoll 1 Kradmantel, 1 gefütterte Weste, 1 Überhose, Paar Kniestrümpfe, 1 Paar Kradhandschuhe, 2 Arbeitsjacken, 2 Arbeitshosen, 1 Schutzbrille, Leibbinde,

 Lederkappe nach Bedarf, Gummistiefel zum Waschen der Fahr-zeuge nach Bedarf. 5. Berittene Polizei

Ausstattungssoll Tragezeit je Stiick oder Paar 2 Reithosen 18 Monate 2 Paar Reitstiefel 30 2 Paar Reithandschuhe aus Leder 1 Arbeitsjacke 1 Arbeitshose 1 Paar Stallschuhe mit Holzsohlen 2 Schlaufen oder Anschnallsporen.

Für die Beamten der berittenen Polizei sind

ein Paar Reitstiefel, zwei Reithosen und ein Paar Reithandschuhe

unter Anrechnung auf das Soll der allgemeinen Dienstbekleidung zu beschaf-fen. Die Reitbesätze aus Leder sind ohne eine solche Anrechnung zu beschaffen.

6. Wasserschutzpolizei

a) Allgemein

Ausstattungssoll 1 Arbeitsjacke nach Bedarf, 1 Arbeitshose nach Bedarf,

1 Paar Bordschuhe, Gummistiefel für den Bootsreintgungsdienst nach Bedarf.

b) Bootsbesatzungen Ausstattungssoll

- 1 Ölmantel
- Südwester
- 1 Lederjacke
- 1 Lederhose

für Bootsmaschinisten

- 1 Paar Fausthandschuhe aus Leder,
- gefüttert 1 Pelzmantel nach Bedarf
- l Paar Filzüberziehschuhe nach Be
 - Seegummistiefel nach Bedarf.

II. Bereitschaftspolizei ;

1. Kradfahrer

Ausstattungssoll

- Lederkappe, pelzgefüttert
- Kradmantel
- Überhose
- 1 Paar Kniestrümpfe
- Paar Kradhandschuhe
- Schutzbrille
- 1 Arbeitsjacke
- Arbeitshose
- 1 Leibbinde Gummistiefel nach Bedarf.

2. Kraftfahrer

Ausstattungssoll

- 1 Schutzbrille
- 1 Paar Lederhandschuhe 1 Arbeitsjacke
- 1 Arbeitshose
- Gummistiefel nach Bedarf,

3. Technisches Personal Ausstattungssoll

- 1 Arbeitsjacke
- 1 Arbeitshose.

4. Wachpersonal

Überziehfilzstiefel nach Bedarf.

C. Ausrüstungsstücke.

I. Einzeldienstpolizei

1. Landesgendarmerie und Schutzpolizei Ausstattungssoll

- 1 Leibriemen mit Schulterriemen
- 1 Leibriemen mit Schulterriemen (weiß)
- nach Bedarf. 1 Magazintasche
- Signalpfeife mit Schnur oder Kette
- 1 Handfessel
- 1 Brotheutel mit Band 1 Feldflasche und Trinkbecher
- Kochgeschirr aus Aluminium
- 3 Kochgeschirriemen 1 Eßbesteck (dreiteilig)
- 1 Rucksack
- 1 Schließkette mit Schloß Meldekartentasche mit
 - Tragriemen

2. Wasserschutzpolizei

Ausstattungssöll

- 1 Unterschnall-Tragevorrichtung, für Pistolen Signalpfeife
- Handfessel
- 1 Tragevorrichtung für Gummiknüppel 1 Schließkette mit Schloß nach Bedarf.

II. Bereitschaftspolizei

Ausstattungssoll

- Leibriemen mit eingenähter Schnalle Patronentasche, dreiteilig für 45 Schuß Meldekartentasche mit Trageriemen
- Brotbeutel mit Band
- Feldflasche und Trinkbecher Kochgeschirr aus Aluminium
- 2 Kochgeschirriemen
- Eßbesteck (dreiteilig) Fettbüchse aus Bakelit
- Rucksack
- Signalpfeife
- Schließkette.

D. Sportbekleidung

I. Einzeldienstpolizei

Ausstattungssoll

- 1 Trainingsanzug
- Übungshemd Laufhose
- Badehose
- 1 Paar Übungsschuhe.

Sportbekleidung ist nur für solche Be amte, die an dienstlich angeordneten Leibesübungen teilnehmen, zu beschaffen.

II. Bereitschaftspolizei Ausstattungssoll

- 1 Paar Laufschube
- Trainingsanzug
- Sporthema
- 1 Sporthose
- 1 Badehose.

Die uniformierten staatlichen und kommunalen Polizeibeamten können munalen Polizeibeamten können ihrer Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aufrecht zu erhalten, nur gerecht werden, wenn sie mit dem in diesem-Erlaß festgesetzten Soll 'an Dienstbekleidung, Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung ausgestattet sind. bitte daher alle nachgeordneten staatlichen. und kommunalen Polizeidienststellen, ihrer Bekleidungswirtschaft dieses Soll zugrunde zu legen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, dieses Soll zu erfüllen Die kommunalen von der die beschehen ist. len. Die kommunalen Aufsichtsbehörden berichten mir erstmals zum 1. Oktober 1952 über, den Stand der Bekleidungswirtschaft bei den Gemeinden mit eigener Polizei.

Wiesbaden, 16. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern Abteilung III – Öffentliche Sicherheit III/1a — Az.: 7 s 03 -

854

nach

Bedarf

An alle Paßbehörden

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und merkszwang. Ausstellung von Wiedereinreisesichtver merken.

Das Combined Travel Board in Bad Salzuflen hat in einem Schreiben an den Bundesminister des Innern vom 17. Juni

- CTB/256 — ausgeführt: "Zweifellos herrscht ein allgemeiner Mangel an Sachkenntnis hinsichtlich der Verfahrensweise oder der Arten von Fällen, in denen die Ausstellung von Wiedereinreise-Genehmigungen geboten ist, so-wie auch hinsichtlich der Frage, was zu tun ist, wenn ein Besucher intern die Verlängerung seines Konsulatsvisums bean-tragt. Wir haben zahlreiche Reisepapiere gesehen, in denen das Konsulatsvisum durch Ausstellung einer Wiedereinreise-Genehmigung verlängert worden war, und es sind uns Fälle gemeldet worden, wo Personen, denen an der Grenze ein Ausnahmevisum erteilt worden war, hinterher, das Visum oder die Wiedereinreisegenehmigung verweigert wurde, als sie sich bei der Dienststelle meldeten, die ihnen vom Paßkontrollbeamten an der Grenze benannt worden war. Wir haben schon Meldungen darüber erhalten, daß gewisse Dienststellen nicht einmal im Besitz ordnungsgemäßer Gummistempel sind, um die Ausfertigung vorschriftsmäßiger Reisepapiere vornehmen zu können. Die Meldungen gingen von verschiedenen Stellen bei uns ein, z. B. von Stuttgart, Frankfurt, Konstanz und Herford. Es ist daher wünschenswert, an alle Stellen neue Anweisungen ergehen zu lassen, in denen genau beschrieben ist, wie sich die einzelnen Dienststellen in bezug auf die obenerwähnten verschiedenen Fragen zu verhalten haben. Geschieht dies jedoch

auch keine einheitlichen Papiere zur Ausgabe. Die Kontrollbeamten haben dann als Folge davon sehr große Schwierigkeials Folge davon senr grobe schwiefigacten zu überwinden, wenn sie ihre Funktionen in wirksamer Weise ausüben wollen. Zweifellos muß auch unbedingt dafür gesorgt werden, daß jede Dienststelle im Besitz der eichtigen Stempel ist, um die ihr arteilten Anweisungen befolgen zu die ihr erteilten Anweisungen befolgen zu können.

Da- die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes noch nicht veröffentlicht sind, gebe ich nachstehend den Teil III "Sichtvermerke" der von dem Bundesminister des Innern relassehen "Voräufigen revidierten Dienstanweisung für die Paßnachschau" vom 31. März 1952 — 6262 A — 13 IV/52 — bekannt, der sich mit allen Fragen befaßt, die mit dem für die Einreise in die Bundesrepublik und die Durchreise durch die Bundesrepublik bestehenden Sichtvermerkszwang zusammenhängen. Soweit in dem Text auf Bestimmungen in anderen Abschnitten der Dienstanweisung hingewiesen ist, sind sie mit abgedruckt.

Wenn die Dienstanweisung auch nur für die Tätigkeit der Paßkontrollstellen bestimmt ist, so enthält vor ällem der beigefügte Teil III doch Bestimmungen, deren Kenntnis auch für die Paßbehörden unerläßlich ist. Ich bitte deshalb, sich mit ihrem Inhalt eingehend vertraut zu machen und, soweit einzelne Vorschriften nicht ausschließlich die Paßnachschau betreffen, danach zu verfahren.

Wiesbaden, den 6. 8. 1952.

Der Hessische Minister des Innern -Abteilung III - Öffentliche Sicherheit -Ref. III/ - 23 d.

III. Sichtvermerke.

A. Allgemeines.

§ 39

- (1) Für die Einreise in die Bundesrepu-blik und für die Durchreise durch die Bundesrepublik besteht zur Zeit Sichtver-
 - (2) Davon sind befreit:
- a) Deutsche, die einen deutschen Reisepaß der Bundesrepublik, einem grünen Vorläufigen Reiseausweis oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein deutsches Seefahrtbuch, einen Passier-schein für Rheinschiffer oder einen Passierschein für Donauschiffer be-
- /Militärpersonen in Uniform mit militärischen Reiseausweisen (§§ 35 und 36),
- c) Inhaber von Grenzausweisen.
- Inhaber von französischen Reisepässen mit der Aufschrift "Sarre" (§ 15),
- Inhaber von Internationalen Reiseausweisen für Flüchtlinge (Abkommen vom 15. Oktober 1946), die in der Bundesrepublik ausgestellt wurden, inner-halb der Gültigkeitsdauer der Rückkehrgenehmigung (§ 25),
- Flugpersonal mit Lizenz (§ 21),
- Seeleute, die als Besatzungsmitglieder in Ausübung ihres Seemannsberufes fahren,
- h) Lotsen unter bestimmten Voraussetzungen,
- Flugreisende bei der Durchreise unterbestimmten Voraussetzungen (§ 156),
- k) Rahrgäste auf der Fahrt durch den Nordostseekanal,

§ 40

(1) Der Sichtvermerk hat im Gegensatz zu der von den Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission ausgestellten Rei-segenehmigung nur paßrechtliche Bedeu-tung; er gibt lediglich die Befugnis zum Grenzübertritt. Der Sichtvermerk enthält keine Erlaubnis zum Aufenthalt in der nicht, so kommt kein einheitliches Ver- keine Erlaubnis fahren zur Anwendung, und es kommen Bundesrepublik.

(2) Die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik unterliegt der Regelung durch die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938. Danach ist eine be-sondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich, wenn der Ausländer

a) sich im Bundesgebiet als Arbeitnehmer betätigen oder

b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder

landwirtschaftlichen Betrieb c) einen führen oder

d) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein_ Marktgewerbe betreiben will.

(3) Außerdem ist eine besondere Aufent-seinem Sichtvermerk eine kürzere Reise-frist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Bundesgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Einreise in das Bundesgebiet.

(4) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt,

(5) Jeder Ausländer unterliegt Strafverfolgung gemäß der Ausländerpoli-zeiverordnung, der nach Aufnahme einer Tätigkeit (Abs. 2), einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten oder nach Ablauf einer kürzeren Reisefrist keine Aufent-haltserlaubnis erwirkt hat (Ausnahmen s. Abs. 6).

(6) Es bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis Ausländer: . .

a) bis zur Vollendung des 15. Lebensiahres.

b) als Leiter und Mitglieder von diplomatischen Vertretungen, die bei der Bun-desrepublik beglaubigt sind,

c) die nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Ge-richtsbarkeit befreit sind,

d) die als Leiter, Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertre-

tung im Bundesgebiet tätig sind,
e) die als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer frem-den konsularischen Vertretung mit in häuslicher Gemeinschaft ihnen leben,

die als Bedienstete von Leitern, Be-amten oder Angestellten einer frem-den konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsu-

larischen Vertretung wohnen, g) britische, französische und amerika-nische Beamte und Angestellte der Allijerten Hohen Kommission,

Anneruen nonen Kommussion,

h) britisches, französisches und amerikanisches militärisches Personal,

i) Angehörige der militärischen Kontingente der Alliierten, die an der Besetzung der Bundesrepublik Deutschland und der Westsektoren von Berlin land und der Westsektoren von Berlin-teilnehmen (Staatsangehörige von teilnehmen Großbritannien, Frankreich, USA, Belgien, Dänemark, Norwegen und Luxemburg)

k) Familienangehörige (Frauen und Kin-der) und nahe Verwandte der unter g-i genannten Personen.

1) heimatlose Ausländer, die unter das Gesetz vom 25. April 1951 über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet fallen (BGBl. I S. 269).

(7) Reisegenehmigungen schließen auch die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik ein.

Blättern ist unzulässig.

(2) Wenn in einem Reiseausweis der Vermerk "Sichtvermerk beantragt" er-scheint, bedeutet dies, daß dem Paß-inhaber die Ausstellung eines deutschen Sichtvermerks versagt worden ist.

§ 42

(1) Sichtvermerke werden nach beson-deren Mustern erteilt. Änderung der Muster durch die Sichtvermerksbehörden ist unzulässig. Andere als die vorgeschrie-benen Sichtvermerksmuster dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Sichtvermerke sollen in lateinischer Schrift und mit unzerstörbarer Tinte ausgefertigt werden. Freibleibende Stellen müssen durch waagerechte Striche gegen unbefugte Eintragungen gesichert sein.

(3) Jede Änderung eines Sichtvermerks muß amtlich bescheinigt sein.

(4) Rasuren sind unzulässig.

(5) Sichtvermerke, in denen der Name 4) Die Aufenmattsgenenmigung eruscht, (5) Sichtvermerke, in denen der Name wenn der Inhaber seinen ständigen des Reisenden, die Nutzungsfrist oder die Wohnsitz in das Ausland verlegt. Bezeichnung der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden rafverfolgung gemäß der Ausländerpolitiererdnung, der nach Aufnahme einer itigkeit (Abs. 2), einem Aufenthalt von Fall ein Abdruck des Wappenstempels

beigefügt sein.

§ 43 (1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt. Sie müssen den Namen des Reisenden enthalten. Bei Familienpässen braucht der Name der Ehefrau nicht im Sichtvermerk eingetragen zu sein; es genügt der Zusatz "und Ehefrau". Die Namen der in den Reise-paß eingetragenen Kinder brauchen nicht angegeben zu sein, da die Kinder durch die für einen Elternteil ausgestellten sichtvermerke als miterfaßt gelten. Außerdem muß die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf, vermerkt sein. Diese Frist wird als Nutzungsfrist bezeichnet. Sie hat für die Ausreise aus der Bundes-

republik keine Bedeutung.
(2) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Grenze an allen für den großen Reise-verkehr... zugelassenen Grenzübergängen, wenn nicht ein bestimmter Grenzübergang in dem Sichtvermerk vorgeschrieben

Die Sichtvermerksbehörden schreiben jedoch bestimmte Reiseziele und Reise-wege im Sichtvermerk vor, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung können die Sichtvermerksbehörden im Ausland eine Frist für die Reise im Bundanselber bei der Sichtvermerke.

B. Arten der Sichtvermerke.

1. Von den deutschen Sichtvermerksbehörden ausgestellte Sichtvermerke. desgebiet vorschreiben. Diese Frist, wird als Reisefrist bezeichnet. Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tag der Erteilung des Sichtvermerks, die Reise-frist beginnt mit dem Tag des Grenzüber-

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden. Sichtvermerke mit einer Nutzungsfrist oder mit einer Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Reise-passes oder des Paßersatzes hinausgeht, sind unzulässig.

(2) Bei der Berechnung der Fristen ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 187 bis 193) zu verfahren. Ist also für den An-fang einer Frist ein Ereignis oder ein in republik ein.

§ 41

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einem gültigen Paß, einem gültigen Paßersatz oder einem gültigen Vorläufigen Perso-fällt, nicht mitgerechnet. Ist für den Annalausweis (§ 34) angebracht werden; die Anbringung von Sichtvermerken in an-

deren Reisepapieren oder auf besonderen Vermerk "Einreisetag mitgerechnet"), so Blättern ist unzulässig.

§ 46

Durchreisesichtvermerke berechtigen den Durchreisenden auch zum Aufenthalt in der Bundesrepublik innerhalb der festgesetzten Durchreisefrist. Diese Frist, bei der es sich nicht um eine Reisefrist (§ 44) handelt, kann auf begründeten Antrag von den Sichtvermerksbehörden im Inland verlängert werden.

§ 47

Fremdenpässe und (1) Ausländische ausländische Personen- und Reiseaus-weise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweiselhafter Staatsange-hörigkeit dürsen mit Sichtvermerken nur norigkeit durien mit Sichtvermerken nur versehen werden, wenn sie den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde das Ausweispapier ausgestellt hat (Rückkehrklausel) — Ausnahme § 16 (4) —.

(2) Die Nutzungsfrist solcher Sichtver-merke muß sich nicht nur innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers selbst, sondern auch innerhalb einer Frist halten, die spätestens vier Monate vor Abiauf der Rückkehrklausel endet.

(3) Bedarf der Inhaber für die Ruckkehr in den Staat, dessen Behörde das Aus-weispapier ausgestellt hat, eines Sichtver-merks, muß das Ausweispapier noch einen Wiedereinreisesichtvermerk tragen, der dem Inhaber bis zum Ablauf der Rück-kehrklausel die Rückkehr ermöglicht.

(4) Die Sichtvermerksbehörde braucht unter gewissen Voraussetzungen bei der Erteilung eines Durchreisesichtvermerks für eine Durchreise (ohne Rückreise) durch das Bundesgebiet die Bestimmungen über die Viermonatsfrist nicht zu besechten achten.

.§ 48

(1) Der Vorläufige Reiseausweis (§ 32) einer "Verschleppten Person", die in die Bundesrepublik zurückkehren will, kann den folgenden Vermerk enthalten:

"Vorbehaltlich der Genehmigung der ausstellenden Behörde kann der In-haber dieses Ausweises innerhalb desen Gültigkeitsdauer wieder zur Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden."

(2) Dieser Vermerk allein berechtigt nicht zur Einreise in die Bundesrepublik, sondern muß durch einen deutschen Sichtvermerk oder durch eine Einreisegenehmigung ergänzt sein.

· Einreisesichtvermerk

(1) Einreisesichtvermerke für eine Keise oder für mehrere Reisen sind für Ausländer zur Einreise in die Bundesrepublik erforderlich. Sie berechtigen den Sicht-vermerksinhaber, auch in die Westscktoren von Berlin zu reisen.

(2) Von den Bewohnern des Saargebiets (§ 15) brauchen die Inhaber von französi-schen Reisepässen mit der Überschrift schen Reisepässen mit der Überschrift "Sarre" und die Inhaber von Vorläufigen Reiseausweisen für die Einreise in die Bundesrepublik keinen Sichtvermerk.

§ 50

Wiedereinreisesichtvermerk.

(1) Wiedereinreisesichtvermerke erforderlich für Ausländer, die sich ordnungsmäßig in der Bundesrepublik auf-halten, um ihnen die Wiedereinreise nach der Ausreise zu ermöglichen. Sie sind in diesem Fall auch erforderlich für Inhaber von deutschen Fremdenpässen.

des Säargebietes in die Bundesrepublik folgenden Gültigkeitsvermerke:

Aufückkehren, bedürfen keines Wieder- a) bei Zivilangestellteinreisesichtvermerks,

§ 51

Durchreisesichtvermerk.

- (1) Durchreisesichtvermerke für eine Reise oder für Hin- und Rückreise sind für Ausländer zur Durchreise durch die Bundesrepublik erforderlich: Im Durchreisesichtvermerk muß stets die Zeit angegeben sein, innerhalb deren der Rei-sende die Durchreise ausgeführt haben
- (2) Dauersichtvermerke zur Durchreise werden in Form von Dauereinreisesicht-vermerken erteilt. Eine Reisefrist wird dabei nicht festgesetzt. Von dem Grundsatz in Satz 1 sind ausgenommen britische Staatsangehörige, die den Dauerdurchreisesichtvermerk bei dem deutschen Generalkonsulat in London beantragen. Sie erhalten einen erweiterten Durchreisesichtvermerk reisesichtvermerk.
- (3) Für Durchreisen durch den Nordostseekanal und im Flugverkehr gelten besondere Bestimmungen (§§ 156, 158, 159).
- (4) Von den Bewohnern des Saargebiets (§ 15) brauchen die Inhaber von französischen Reisepässen mit der Überschrift "Sarre" und die Inhaber von Vorläufigen Reiseausweisen für die Durchreise durch die Bundesrepublik keinen Sichtvermerk.

§ 52

Ausnahmesichtvermerk.

-Ausnahmesichtvermerke können im großen Reiseverkehr erteilt werden, wenn b) die Zurückweisung an der Grenze wegen Fehlens des erforderlichen Sichtvermerks für den Reisenden eine unbillige Härte bedeuten würde. Sie werden nur als einfache Einreisesichtvermerke oder Durchreisesichtvermerke ausgestellt.

§ 53

Sammelsichtvermerk.

Sammelsichtvermerke werden für den gemeinsamen Grenzübertritt von auslän-dischen Personengruppen zur Ein-, Wiederein- und Durchreise erteilt.
2. Von den Permit Offices ausgestellte

Sichtvermerke:

- (1) In den Ländern, in denen deutsche Auslandsvertretungen noch nicht einge-richtet sind, werden von den Permit. Offices usw. erteilt:
- a) Einreisesichtvermerke
- b) Durchreisesichtvermerke
- Sammelsichtvermerke nach dem

deutschen Muster

- (2) Alle Reisegenehmigungen, die von den Dienststellen der Alliierten Hohen Kommission vor Errichtung deutscher Sichtvermerksbehörden nach Mustern ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.
- (3) Bei Erhebung der Gebühren für Sichtvermerke verwenden die Permit Offices im Gegensatz zu den deutschen Sichtvermerksbehörden Gebührenmarken, die in den Sichtvermerk links unten eingeklebt werden.
- 3. Reisegenehmigungen für Mitglieder der Alliierten Streitkräfte:

- (1) Soweit sich die Alliierte Hohe Kommission die Ausfertigung von Reisegenehmigungen für Mitglieder der Alliierten Streitkräfte vorbehalten hat, werden Reisegenehmigungen nach besonderem Muster erteilt.
- (2) Die Reisegenehmigungen werden gebührenfrei ohne Verwendung von Gebührenmarken ausgestellt.

- a) bei Zivilangestellten der CCG (BE), Reiseausweis für Flüchtlinge. CGAA und HICOG:
 - Germany. la durée du contrat du titulaire en
- Allemagne. Dauer des Vertrags des Inhabers in
 - Deutschland."
- b) bei Familienangehörigen der Zivilangestellten der CCG (BE), CGAA und a) von der IRO betreut werden oder wur-HICOG:
 - "the period covered by the tenure of the appointment of the head of the family in Germany."
 - la durée du contrat du chef de famille en Allemagne.
 - Dauer des Vertrags des Familienoberhauptes in Deutschland."
- (4) Familienangehörige des der Besatzungsstreitkräfte erhalten Reisegenehmigungen für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Familienoberhauptes in Deutschland. Alle Reise-genehmigungen werden für eine be-stimmte Zeitdauer ausgestellt. eine be-

§ 15

Es werden behandelt:

- a) wie Heimatpässe französische Reisepässe mit der Überschrift "Sarre" und Vorläufige Reise-ausweise (mit grünem Umschlag), welche durch das Permit Office der Alliierten Hohen Kommission in Saarbrücken ausgestellt worden sind,
- wie Fremdenpässe französische Reiseausweise (Titre de voyage) (in grüner Farbe), soweit sie die Rückkehrklausel enthalten (§ 16 Abs. 3).

\$ 16 (4) In niederländischen Fremdenpässen kann dieser Vermerk (Rückkehrklausel) fehlen, da sich die niederländische Regierung gegenüber der Bundesrepublik verpflichtet hat, Inhaber von niederländischen Fremdenpässen innerhalb eines Jahres nach Verlassen der Niederlande wieder in den Niederlanden aufzunehmen.

§ 21

Lizenz für Flugpersonal.

- (1) Die Lizenz für Flugpersonal, das bei Luftverkehrsgesellschaften zugelassenen tätig ist, gilt als Paßersatz.
- (2) Die Lizenz berechtigt das Flugpersonal nur, sich auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug gelandet ist, oder innerhalb der nächstgelegenen Stadt aufzu-halten. Das Flugpersonal muß mit dem nächsten in Betracht kommenden Flugzeug wieder ausfliegen.
- (3) Die Lizenz soll die folgenden Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Staates, bei dem das Flugzeug registriert ist und der die Lizenz ausgestellt oder für gültig erklärt hat,
- b) Bezeichnung der Lizenz,
- c) Nummer der Lizenz,
- d) Zunamen und Vornamen des Inhabers,
- e) Anschrift des Inhabers,
- f) Staatsangehörigkeit des Inhabers,
- g) Unterschrift des Inhabers,
- Geburtsort und Geburtstag des Inhabers,
- i) Lichtbild des Inhabers,
- k) eine Bescheinigung, daß der Inhaber jederzeit in den Staat, der das Flugzeug registriert hat, gegen Vorzeigung der Lizenz zurückkehren kann,
- 1) Bezeichnung und Stempel der Dienststelle, die die Lizenz ausgestellt oder für gültig erklärt hat, mit Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

§ 25

Internationaler

the period covered by the tenure of 15. Oktober 1946 wurde ein internationathe appointment of the holder in ler Reiseausweis für die von der IRO be-(1) Durch das Londoner Abkommen vom treuten Flüchtlinge geschaffen. Die Bundesrepublik ist diesem Abkommen am 21. März 1951 beigetreten (BGBl. II S. 160 u.f.). Die Paßbehörden der Bundesrepublik stellen seit dem 1. August 1951 solche Ausweise an Personen aus, die

den,

- staatenlos sind oder nicht den Schutz einer ausländischen Regierung genießen; ihren festen Wohnsitz in einem Land der Bundesrepublik haben.
- (2) Der Reiseausweis hat einen grünen Umschlag, der in deutscher und in französischer Sprache die Bezeichnung
- "Reiseausweis (Abkommen vom 15. Oktober 1946)" und quer unter der linken oberen Ecke zwei parallele schwarze Streifen trägt.
- (3) Kinder unter 15 Jahren können in den Ausweis einer erwachsenen Person aufgenommen sein.

§ 32

Vorläufiger Reiseausweis

- (1) Die Vorläufigen Reiseausweise die von den Dienststellen des Combined Travel Board für Deutsche und für Staatenlose, die in der Bundesrepublik ansässig sind, ausgestellt worden sind, werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer als Reiseausweise anerkannt.
- (2) Die Vorläufigen Reiseausweise werden ausgestellt mit grünem Umschlag für Deutsche, mit rotem Umschlag für Staatenlose.

\$ 34

Vorläufiger Personalausweis Vorläufige Personalausweise mit einer

Genehmigung für eine einmalige Einreise können durch die Permit Offices usw. außerhalb der Bundesrepublik ausgestellt werden:

- a) an Deutsche zur Rückführung in die Bundesrepublik oder in die Westsektoren von Berlin,
- an Ausländer, denen die Genehmigung zum dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Berlin erteilt wurde und die in dem Land ihres Wohnsitzes keinen Reiseausweis erhalten können.

§ 35

In Uniform reisende Militärpersonen können die Grenzen der Bundesrepublik mit den folgenden Ausweispapieren überschreiten:

- a) bei der Einreise mit militärischen Ausweispapieren und mit gültigem Marschbefehl oder Ausweispapieren mit Urlaubsschein
 - mit Reisepaß und mit gültigem Marschbefehl
- oder Urlaubsschein, bei der Ausreise
- mit militärischen Ausweispapieren und mit gültigem Marschbefehl oder Urlaubsschein oder mit Reisepaß.

§ 36

Marschbefehle oder Urlaubsscheine sind nur anzuerkennen:

- a) bei Angehörigen aller Streitkräfte, wenn sie durch das britische, das amerikanische oder das französische Hauptquartier der Besatzung in Deutschland
- ausgegeben wurden, bei Angehörigen aller Streitkräfte, wenn sie durch den britischen, den bei amerikanischen oder den französischen militärischen Attaché bei irgendeiner

Botschaft oder Gesandtschaft im Ausland ausgegeben wurden,

c) bei Angehörigen des Militärs der folgenden Länder: Großbritannien (einschließlich Austra-

lien, Kanada, Indien, Neuseeland,
Pakistan und Südafrika),
Amerika (USA),
Frankreich,
Luxemburg,

Niederlande, Belgien,

Dänemark, wenn die Marschbefehle oder die Urlaubsscheine von ihren eigenen Behörden ausgestellt wurden.

§ 156

(1) Die Flugreisenden müssen einen Reisepaß oder einen Paßersatz und, falls erforderlich, einen Sichtvermerk haben. Sie sind nach den allgemein für die Paßkontrolle geltenden Grundsätzen abzufertigen.

(2) Flugreisende bedürfen keines Durchreisesichtvermerks, wenn es sich um einen Durchflug ohne Aufenthalt handelt oder wenn der Aufenthalt auf dem Flughafen nicht länger als 24 Stunden dauert und sie den Flughafen nicht verlassen. Es findet keine besondere Abfertigung statt, auch dann nicht, wenn sich die Reisenden im Transitraum des Flughafens aufhalten. Die Passagiermanifeste sind jedoch stets in jedem Zwischenlandehafen einzusehen. In besonderen Fällen kann eine Überprü-fung an Hand der Reiseausweise vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, daß alle Durchreisenden den Weiterflug antreten.

§ 158

(1) Flugreisenden, die auf dem Durchflug aus dem Ausland eingeflogen sind und keinen gültigen Einreise- oder Durchreisesichtvermerk haben, kann gestattet werden, den Flughafen zum Übernachten in der Stadt zu verlassen, wenn keine Möglichkeit zum Weiterflug am gleichen Tage besteht in diesem Fall ist ihr Reiseausweis mit dem folgenden Stempelabdruck zu versehen:

Landung in der Bundesrepublik Deutschland und Aufenthalt in . . . (Name der Stadt) bis . . . (Datum) . . . (Uhrzeit) unter der Bedingung gestattet, daß er/sie mit dem nächsten planmäßigen Flug-

zeug abreist.

(2) Die Gültigkeit dieser Genehmigung Der Hessische Minister des Innern — darf 24 Stunden nicht überschreiten, Diese IVa — 77 a — Tgb. Nr. 3331/52 Frist kann bei Verzögerung im Flugver-kehr durch den folgenden Vermerk verlängert werden:

Die obige Genehmigung verlängert bis (Datum) (Uhrzeit).

(3) Die Vermerke sind mit einem Ab druck des Paßkontrollstempels (Einreise) zu versehen. Beim Weiterflug sind die Reiseausweise im letzen Inlandsflughafen mit einem Abdruck des Paßkontrollstempels (Ausreise) zu versehen.

(4) Die Grenzübergangsstelle hat eine namentliche Liste aller Personen zu führen, denen diese Genehmigung erteilt worden ist. An Hand dieser Liste ist zu prüfen, ob alle Flugreisenden das Flugzeug zur Weiterreise wieder bestiegen haben. Wenn ein Flugreisender die Weiterreise nicht angetreten hat, ist sofort die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen, und es ist ein Formbericht zu fertigen.

(5) Wenn sich der Abflug des Flugzeu-ges länger verzögert, kann dem Flugreisenden gestattet werden mit anderen Ver-kehrsmitteln weiterzureisen. In diesem Fall sind die Reiseausweise der Flugreisenden zur Einreise abzustempeln. Außerdem ist in dem Reiseausweis der folgende Vermerk anzubringen:

(Name) traf auf der Durchreise auf dem Luftweg am (Datum) ein und hat die Genehmigung erhalten, bei der ersten Gelegenheit auf dem kürzesten Landweg nach (Ort'Land) zu reisen.

(6) Dieser Vermerk ist mit einem Abdruck des Paßkontrollstempels (Einreise) zu versehen.

§ 159

Flugpersonal

(1) Besatzungsmitglieder von Flugzeugen (Flugzeugführer, Hilfsflugzeugführer, Ingenieure, Navigatoren, Funker, Ste-wards) die für die zugelassenen Luftver-kehrsgesellschaften tätig sind und ihre Lizenz mit sich führen, sind für den Aufenthalt auf dem Landeflughafen und in der Ortschaft vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie mit dem gleichen Flugzeug oder mit dem nächsten in Betracht kommenden Flugzeug ihrer oder einer anderen zugelassenen Luftverkehrsgesellschaft ausreisen.

(2) Besatzungsmitglieder von Flugzeu-gen nicht zugelassener Luftverkehrsgesellschaften bedürfen keines Einreise- oder Durchreisesichtvermerks, wenn sich das Flugzeug auf einem Flughafen in der Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Berlin weniger als 24 Stunden aufhält und die Besatzungsmitglieder sich durch amtliche Personalausweise Lichtbild über ihre Person ausweisen kön-

Bleibt ein Flugzeug länger als 24 Stunden am Boden, bedürfen Mitglieder des Flugpersonals eines Reisepasses und eines Sichtvermerks.

Auskünfte der Gemeinden aus statistischen Erhebungsunterlagen.

Das Hessische Statistische Landesamt in b) Wiesbaden bittet mich, darauf hinzu-weisen, daß Auskünfte aus den Betriebsbogen der Bodenbenutzungserhebung und den Grundstückslisten sowie allen anderen statistischen Erhebungsunterlagen über Einzelangaben der Befragten für Zwecke außerhalb des Dienstbetriebes nicht ge-geben werden dürfen. Die vorhandenen Erhebungsunterlagen sind nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, den 12. 8. 1952

Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt,

Der Gemeinde Bad König im Landkreis Erbach, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung einer Flagge in den Farben rot-weiß-rot mit Wappenbild nach dem vorgelegten Ent-wurf verliehen worden.

Wiesbaden; den 15. 8. 1952 -

Der Hessische Minister des Innern IVb (2) — 3 k 06 Tgb. Nr. 3587/52

Runderlaß Nr. 1/52 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948.

Betr.: Erforderlichkeit von Baufluchtlinien für die Bebaubarkeit eines Grundstückes

Nach § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) ist für die Bebauung von Grundstücken außer der Straßenflucht-linie die Festsetzung von Baufluchtlinien erforderlich. Durch diese Vorschrift wird den Gebietskörperschaften, denen die Aufgaben nach dem Aufbaugesetz übertragen

sind, die Möglichkeit gegeben, die bau-liche Entwicklung des Gemeindegebietes räumlich und zeitlich zu lenken, und für die Baugenehmigungsbehörden die Rechts-grundlage geschaffen, die von den Gebiefskörperschaften geplante Ordnung der Bebauung, wie sie in den Bauleitplänen zum Ausdruck gelangt, durchzusetzen.
Demgemäß ist die Baugenehmigungsbehörde gehalten, die Baugenehmigung zu
versagen, wenn für das Grundstück, das
bebaut werden soll, eine Baufluchtlinie nicht besteht.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz ist unter Berücksichtigung des Zwecks, der mit ihr erreicht werden soll, wie folgt auszulegen:

soll, wie folgt auszulegen:

a) Unter Bebauung im Sinne dieser Bestimmung ist nur der Neubau von Gebäuden zu verstehen, also von baulichen Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen und Tieren oder zur Außewährung beweglicher Sachen dienen und im gewöhnlichen Verkehr als Gebäude angesehen werden (Pr.OVG Band 42 S. 42). Unter diesen Begriff fallen somit nicht bauliche Anlagen untergeordneter Bedeutung wie Einfriedigungen, Gartenlauben, die nicht zum Wohnen dienen, Schuppen, Feldscheunen, Jagdhütten, Barzacken (außer Wohnbaracken mit festem Sockel), fliegende Bauten, Verkaufsstände, Bufliegende Bauten, Verkaufsstände, Bu-den usw. Der Errichtung solcher baulichen Anlagen steht somit § 8 Abs. 1 Satz 5 aaO nicht entgegen. Auch der Umbau oder Ausbau von besiehenden Gebäuden oder die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten können nicht unter Berufung auf die angezogene Vorschrift untersagt werden. Die Vorschrift findet keine Anwendung

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf bauliche Anlagen, die auf Grund-stücken errichtet werden, welche nicht an öffentlichen Straßen, Plätzen oder Erholungsflächen (im folgenden kurz "öffentliche Verkehrsflächen" genannt) gelegen sind. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ergibt sich aus ihrem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Festsetzung von Straßenfluchtlinien (§ 3 Abs. 1 Satz 5, 1. Halbsatz 2aO). Da außer der Festsetzung von Baufluchtlinien auch die Festsetzung von Straßen-fluchtlinien für die Bebauung erforderlich ist, der Festsetzung von Straßenfluchtlinien es jedoch nur zur An-legung und Veränderung von öffent-lichen Verkehrsflächen bedarf, kann sich die Baubeschränkung des § 3 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz aaO nur auf Grundstücke beziehen, die an solche öffentlichen Flächen grenzen.

Verkehrsflächen sind dann öffentlich,

Verkehrsflächen sind dann öffentlich, wenn sie im Gebrauch der Allgemeinheit stehen, dem öffentlichen Verkehr ausdrücklich gewidmet sind und, soweit es der öffentliche Zweck erfordert, der Verfügung des Eigentümers oder sonstiger Privatberechtigter entzogen sind. Die Eigentumsverhältnisse an den Verkehrsflächen sagen nichts über ihren Charakter als öffentliche Plächen aus. Zwär als öffentliche Flächen aus. Zwar stehen sie in der Regel im Eigentum der öffentlichen Hand, sie können jedoch auch im Eigentum von Privat-personen stehen. Andererseits kann Eigentümer an privaten Verkehrs-flächen auch die öffentliche Hand sein.

c) Straßenfluchtlinien, die vor dem In-Straßenfluchtlinien, die vor dem Inkrafttreten des Aufbaugeselzes, also vor dem 22. November 1948, auf Grund des Hessischen Gesetzes, die allgemeine Bauordnung betreffend (ABO) vom 30. April 1881 (Hess.Reg.Bl. Nr. 13, bzw. des pr. Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Fluchtl.Ges.) vom 2: Juli 1875 (GS. S. 561) festgesetzt wurden, bilden sofern besondere Baufluchtlinien nicht festgesetzt worden sind, zugleich die Baufluchtlinien (Art. 9 ABO; § 1 Abs. 4 (Fluchtl.Ges.). Eine Neufestsetzung von Baufluchtlinien ist in diesem Falle für die Bebauung der angrenzenden Grundstücke nicht erforderlich.

für die Bebauung von Grundstücken ist die Festsetzung von Straßenflucht-linien nicht notwendig, wenn sie an be-stehenden öffentlichen Verkehrsflächen liegen, für die Straßenfluchtlinien nicht festgesetzt sind, weil die Fest-setzung von Straßenfluchtlinien nur zur Anlegung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist. bedarf in diesem Falle nur noch der Festsetzung von Baufluchtlinien. Aber auch hierauf kann verzichtet werden, wenn das Grundstück bereits bebaut war und das Gebäude in seiner alten Lage und Stellung wieder errichtet werden soll. Ebenso ist die Festsetzung einer Baufluchtlinie für die Bebauung nicht erforderlich, wenn an einer be-stehenden, nicht durch Straßenflucht-linien begrenzten öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb eines im Zu-sammenhang gebauten Ortsteiles längs der Verkehrsfläche beiderseits des Grundstückes, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, bereits Gebäude aufgeführt sind und sich aus Lage und Stellung dieser Gebäude eine tatsächliche Bauflucht offensichtlich erkennen läßt. In diesem Falle kann, wenn das Bauvorhaben sich in die tatsächliche Bauflucht einfügt, die bauliche Ordnung des Gemeindegebietes nicht durch die Bebauung dieses Grundstückes ge-stört werden, so daß der Zweck des § 8 Abs. 1 Satz 5 der Erteilung der Baugenehmigung nicht entgegen steht. Es bedarf keiner besonderen Erwäh-nung, daß auch in allen Fällen, in denen § 8 Abs. 1 Satz 5 aaO einem Bauvorhaben nicht entgegensteht, der Bauantrag daraufhin zu überprüfen ist, ob die vorgesehene bauliche Anlage den auf sie anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen entspricht. Insbe-sondere ist, bei baulichen Anlagen außerhalb der Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festzustellen, ob § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebau-ung vom 15. Februar 1936 (RGBl I S. 104) der Erteilung einer Baugenehmigung entgegensteht.

III.

In § 8 Abs. 1 Satz 4 Aufbaugesetz ist festgelegt, daß die Fluchtlinienpläne auf Grund der, Bauleitpläne des § 2 Abs. 1—3 aaO aufzustellen sind. Das bedeutet. daß Baufluchtlinien nur für die Grundstücke festgesetzt werden können, die nach den vorlagepflichtigen Bauleitplänen für eine Bebauung vorgesehen sind. Hierunter fallen alle Grundstücke, die in einem durch den Baugebietsplan ausgewiesenen Baugebiet liegen oder im Generalbebauungsplan besonders ausgewiesen sind. In den Gebieten außerhalb des Baugebietes können deshalb Baufluchtlinien nicht festgesetzt werden, es sei denn, der Generalbebauungsplan sähe die Bebauung einzelner Grundstücke außerhalb der Baugebiete vor. Dies hat zur Folge, daß außerhalb der Baugebiete Gebäude nur errichtet werden können, wenn die Bebauung des Grundstückes, auf dem das Gebäude erstellt werden soll, im Generalbebauungsplan vorgesehen und die Baufluchtlinien auf Grund dieser Ausweisung festgesetzt sind. Damit sind die außerhalb der Baugebiete gelegenen Grundstücke grundsätztlich unbebaubar.

Sie können der Bebauung nur durch Anderung des Baugebiets- oder Generalbebauungsplanes zugeführt werden, indem sie entweder in das Baugebiet einbezogen oder im Generalbebauungsplan als Baugerundstücke ausgewiesen werden. Die Einbeziehung in das Baugebiet, aber auch die nachträgliche besondere Ausweisung im Generalbebauungsplan stellt eine Änderung der Bauleitpläne im Sinne des § 3 Abs. 8 dar, da von der aus den Plänen ersichtlichen Zielsetzung, grundsätzlich außerhalb der Baugebiete und außerhalb der im Generalbebauungsplan ausgewiesenen Bebauung keine Bebauung zuzulassen, abgewichen wird. Darüber hinaus können jedem einzelnen Bauvorhaben außerhalb der Baugebiete Planungsabsichten des Landes entgegenstehen oder das Vorhaben den Grundsätzen des Städtebaues widersprechen, so daß eine Überprüfung der Änderung durch die obere Aufsichtsbehörde notwendig erscheint. Die geänderten Bauleitpläne sind deshalb gemäß § 8 Abs. 4 der oberen Aufsichtsbehörde worzulegen.

· · IV.

Dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes ("erforderlich") und des § 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu (Fluchtlinien "müssen" festgesetzt werden, wenn ein Gebiet bebaut werden soll) ist zu entnehmen, daß es sich um unnachgiebige Rechtssätze handelt, von denen Ausnahmen nur gewährt werden können, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Mangels einer solchen ausdrücklichen. Gesetzesvorschrift muß festgestellt werden, daß die Gewährung von Ausnahmen zechtlich unzulässig ist.

Es besteht jedoch ein zwinge des praktisches Bedürfnis, Ausnahmen zuzulassen, wenn nicht das Baugeschehen im Lande Hessen ins Stocken geraten soll. Die lange Dauer der Bauleitplanverfahren läßt insbesondere in den Landkreisen eine schnelle Änderung der vorlagepflichtigen Bauleitpläne nicht zu und hindert auch die zügige Aufstellung der Fluchtlinienpläne, ganz abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten und dem Fehlen katasterlicher Unterlagen, welche die Aufstellung der Bauleitpläne erheblich verzögern.

Es ist vorgesehen, das Aufbaugesetz in einigen Punkten einer Änderung und Ergänzung zu unterziehen und dabei u. a. sowohl die Bauleitplanverfahren zu vereinfachen als auch die Möglichkeit zu schaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Erforderlichkeit einer Festsetzung einer Baufluchtlinie für die Bebauung eines Grundstückes zuzulassen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes zur Anderung und Ergänzung des Aufbaugesetzes sind bereits eingeleitet, jedoch werden bis zur Fertigstellung des Entwurfes und bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag voraussichtlich noch einige Monate vergehen.

Um eine Beeinträchtigung des Baugeschehens in der Zwischenzeit zu vermeiden, bitte ich schon jetzt, innerhälb des Baugenehmigungsverfahrens Ausnahmen von der Bestimmung des § 8 Abs. 12 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes unter Bezücksichtigung der nachstehend in Zisfer V niedergelegten Richtlinien zu gewähren Über die Ausnahme entscheidet die Baugenehmigungsbehörde, in den Fällen, in denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 18 ABO erforderlich ist, der Regierungspräsident.

v.

1. Ausnahmen von der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5, 2. Halbsatz des Aufbaugesetzes sind zulässig:

A) Wenn rechtswirksame vorlagepflichtige Bauleitpläne vorhanden sind,

a) innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete mit Zustimmung der Gebietskörperschaft, die über die Fluchtlinienpläne zu entscheiden hat (im folgenden kurz "Gebietskörperschaft" genannt),

 außerhalb der ausgewiesenen Baugebiete mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für Bauvorhaben,

aa) nicht im Widerspruch zu der im Flächennutzungs- und Generalbebauungsplan festgelegten Zielsetzung stehen und

setzung stehen und
bb) auf Grund einer Rechtsvorschrift
oder wegen ihrer Eigenart, insbesondere ihrem Verwendungszweck, nicht innerhalb der Baugebiete aufgeführt werden können oder an Standorten außerhalb der Baugebiete, gebunden
sind (wie Abdeckereien, Tankstellen, Rasthäuser, Aussichtstürme, Ausflugsstätten, Wallfahrtsstätten, Hühnerfarmen,
Pelztierfarmen, Sanatorien, Erholungsheime usw.)

oder ganz oder teilweise der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung des Grund und Bodens unmittelbar oder mittelbar dienen (wie landwirtschaftschaftliche Gebäude und Hofreiten, auch wenn sie zu Weilern zusammengestellt sind, Forsthäuser, forstwirtschaftliche Gehöffe, Gärtnereigebäude usw.)

Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Mangels einer solchen ausdrücklichen Gesetzesvorschrift muß festgestellt werden, daß
die Gewährung von Ausnahmen zechtlich
unzulässig ist.

Es besteht jedoch ein zwingendes praktisches Bedürfnis, Ausnahmen zuzulassen,
wenn nicht das Baugeschehen im Lander

abgeschlossen ist,
a) innerhalb eines im Zusammenhang
gebauten Ortsteiles mit Zustimmung
der Gebietskörperschaft,

b) außerhalb des im Zusammenhang gebauten Ortsteiles oder innerhalb der im aufgesteilten Baugebietsplan vorgesehenen Baugebiete mit Zustimmung der Gebietskörperschaft und des Regierungspräsidenten, für Gebäude, die nicht zu den vorgesehenen Ausweisungen in den vorlagepflichtigen Bauleitplänen im Widerspruch stehen.

c) außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles und außerhalb der vorgesehenen Baugebiete mit Zustimmung des Regierungspräsidenten unter den in Ziffer 1 A b niedergelegten Voraussetzungen.

C) Wenn die vorlagepflichtigen Bauleitpläne noch-nicht aufgestellt sind,

a) innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles mit Zustimmung der Gebietskörperschaft.

b) außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles

aa) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für Gebäude der in Ziffer 1 Ab bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen,

bb) mit Zustimmung der Gebietskörperschaft und des Regierungspräsidenten für alle anderen Gebäude, sofern das Gebiet, in dem das Gebäude errichtet werden soll, künftig als Baugebiet in Betracht kommt.

2. Ausnahmen können nicht gewährt werden,

a) wenn § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl, I S. 104) die Erteilung einer Baugenehmigung nicht zuläßt oder

) wenn eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 18 des hessischen Gesetzes, die Allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 (Hess.Reg.Bl. Nr. 3) nicht erteilt werden kann.

3. Ist außer der Zustimmung der Ge- noch nicht durch die Normeniei bietskörperschaft die Zustimmung des Re- DIN 4411 ersetzt werden können. gierungspräsidenten erforderlich oder obgierungsprasidenten erforderlich oder ob-liegt dig Entscheidung über die Gewäh-rung der Ausnahme dem Regierungspräsi-denten, so hat die Beugenehmigungsbe-hörde zunächst die Zustimmung der Ge-bietskorperschaft einzuholen. Wird die Zustimmung von der Gebietskorperschaft versagt, bedarf es einer Vorlage beim Reglerungspräsidenten nicht mehr. Die Ein-holung der erforderlichen Zustimmungen unterbleibt, wenn die Baugenehmigungsbehörde nicht beabsichtigt, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes zu gewähren oder die Baugenehmigung auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht erteilt werden kann. Im letzteren Falle bedarf es einer besonderen Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme nicht.

4. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gebietskörperschaft wird vom Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuß ge-troffen. Die Gebietskörperschaft kann ihre Zustimmung für bestimmte Fälle allgemein erteilen oder auf ihr Zustim-mungsrecht verzichten. Ebenso kann der Regierungspräsident seine Zustimmung für bestimmte Fälle allgemein erteilen.

Ich bitte, zukünftig nach diesem Erlaß zu verfahren.

Wiesbaden, den 29. 7. 1952.

Der Hessische Minister des Innern -V A/2 — 64a—06 — Tgb. Nr. 943/52.

859

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) — Ge- 859 rüstordnung —

DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) - Leiter_ gerüste.

Gerüstleitern und Einzelteile.

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat das Norm-

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) - Gerüstordnung - mit

DIN 4420 Beibl. 1 (Ausgabe Januar 1952) - Gerüstketten — und

DIN 4420 Beibl. 2 (Ausgabe Januar 1952) — Stangengerüste besonderer Bauart — unter Mitwirkung von Vertretern aller beteiligten Kreise, namentlich der Bauindustrie, des Baugewerbes, der Gewerk-schaften, der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden, aufgestellt.

Ferner wurde das Normblatt

DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile — auf der Grundlage der ersten Fassung vom Dezember 1944 neu ausgearbeitet. Zwei Beiblätter über Sonderformen von Conjectionen und nech im Rengeltung. Gerüstleitern sind noch in Bearbeitung. Das Normblatt:

DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) - Ge-

rüstordnung — mit DIN 4420 Beibl. 1 (Ausgabe Januar 1952)

Gerüstketten — und DIN 4420 Beibl. 2 (Ausgabe Januar 1952) Stangengerüste besonderer Bauart wird hiermit mit sofortiger Wirkung als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt DIN 4411 (Ausgabe Juli 1952) — Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile — wird mit Wirkung ab 1. 1. 1953 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt, da bis zu diesem Zeitpunkt auch die beiden Beiblätter für örtliche Sonderformen von Gerüstleitern (Berliner voll-

sprossige Leiter und süddeutsche zwei-sprossige Leiter) vorliegen werden, die die wegen des großen Bestandes an solchen Leitern für eine längere Übergangszeit noch nicht durch die Normenleiter nach

Ich weise darauf hin, daß nach DIN 4420 Abschn. 16 Gerüste, Gerüstteile und Verbindungsmittel besonderer Bauart nur dann verwendet werden dürfen, wenn dafür eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung erteilt ist. Dazu gehören z. B. nach DIN 4420 Abschn. 9-1 die bei Stahlrohr-gerüsten verwendeten Verbindungsstücke (Kupplungen usw.), ferner fahrbare Hänge-gerüste (Abschn. 12. 11), Konsolgerüste für den Schornsteinbau (Abschn. 13. 1) und Hängebockgerüste (Abschn. 14. 1).

Es wird besonders erwähnt, daß die Bauberufsgenossenschaften, zu deren ge-setzlichen Aufgaben auch die Sorge für die Sicherheit der Rüstungen gehört, sich nach Mitteilung des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen bereit erklärt haben, die Gerüstordnung unverändert in ihre Unfallverhütungsvorschriften zu übernehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend anzuweisen. Das mit Erlaß vom 28. Juli 1951 — Az.: V B/3 — 61 f 02 — übersandte Verzeichnis betr. Richtlinien für die Bauaufsicht ist zu ergänzen.

Abdrucke der Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesen-platz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern V B/3 - 61 f 40 (3) - 5839/52 -

An alle

staatlichen Polizeidienststellen

Bekleidungswirtschaft für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsver-hältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

(1) Die Bekleidungswirtschaft für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten ist zweckentsprechend und sparsam durch-zuführen. Zentrale Bewirtschaftungsstelle Züfungen. Zehtrafe Dewirtschaftungsschafter Dienstbekleidung, Sportbekleidung, Sonderbekleidung und Ausrüstung ist das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei (WVA).

(2) Das Soll an Dienstbekleidung (Erstausstattung) und die Tragezeiten sowie das Soll an Sonderbekleidung, Ausrüstung und Sportbekleidung werden im Einver-nehmen mit dem Minister der Finanzen besonders festgesetzt. Die erstmalige Austatung der Polizeibeamten mit Dienstbekleidung erfolgt durch das WVA nach diesem Soll.

(3) Die Ausstattung der Polizeibeamten Sonderbekleidung und Ausrüstung und ihre Ergänzung und Instandsetzung erfolgen nach dem Bedarf. Eine teilweise Anrechnung auf das Bekleidungssoll kann erfolgen.

(4) Die Ergänzung und Instandsetzung der Dienstbekleidung werden den Polizei-beamten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auferlegt. Hierfür wird den Polizeibeamten ein Bekleidungsgeld gewährt. In diesem Bekleidungsgeld ist eine Abgeltung für die Instandsetzung der Dienstbekleidung enthalten. Für die Instandsetzung können den Polizeibeamten jährlich bis zu 15 v. H. des Bekleidungs-geldes bar ausgezahlt werden. Das Bekleidungsgeld wird jährlich im Einver- III/1a - Az.: 7 s 02 -

nehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt und im Staatshaushaltsplan veranschlagt.

(5) Der Bewirtschaftung der Dienstbekleidung ist eine Kontenführung zugrunde-zu legen. Für jeden Beamten, dem Beklei-dungsgeld zusieht, ist ein Bekleidungs-konto zu führen. Das Bekleidungskonto besteht aus einem Festkonto und einem laufenden Konto. Das Festkonto wird erst-malig mit dem Wert der Erstausstattung an Dienstbekleidung belastet. Ein Drittel des um 15 v. H. gekürzten Bekleidungs-geldes dient dem Ausgleich des Fest-kontos, der Rest wird dem laufenden Konto guigeschrieben.

(6) Ist das Festkonto ausgeglichen, wird das Bekleidungsgeld in voller Höhe dem laufenden Konto gutgeschrieben. Ein am Schluß des Rechnungsjahres verblei-bendes Guthaben des laufenden Kontos bendes Guthaben des laufenden kontos wird auf das neue Rechnungsjahr über-tragen. Die Polizeibeamten können Dienstbekleidungsstücke im Rahmen ihres Guthabens durch die Bewirtschaftungstelle beschaffen lassen; die private Beschaffung ohne Beteiligung der Bewirtschaftungsstelle ist unzulässig.

(7) Den Beamten, die im Laufe eines Rechnungsjahres eingestellt werden, steht bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres bis zum Schluß dieses Rechnungsjanres nur ein für jeden vorausgehenden Monat um ein Zwölftel gekürztes Bekleidungsgeld zu.

(8) Scheiden uniformierte Polizeibeamie aus dem Polizeidienst aus oder worden sie in einem anderen Dienstzweig verwendet, ohne weiterhin zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet zu sein, so steht ihnen das Bekleidungsgeld nur an-teilig nach Zwölfteln zu. Die Dienstbeklei-dungsstücke gehen in das Eigenium der dungsstücke gehen in das Eigentum der Beamten über, wenn alle Lastschriften gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so sind nur die Dienstbekleidungsstücke zurückzugeben, deren Schätzwert ausreicht, die Lastschriften zu decken. In den Fällen des Satzes 1 werden nach Deckung de Lastschriften Guthaben bis zum Höchstbetrag von 200,— DM ausgezahlt.

(9) Veränderungen sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in den die Veränderung fällt.

(10) Für die Beamten der Bereitschaftspolizei der Besoldungsgruppen bis A5b einschließlich wird die Bedarfswirtschaft eingeführt; Bekleidungsgeld wird nicht gewährt, Diese Beamten haben unbrauchbar gewordene Dienstbekleidung bei der zuständigen Bekleidungskammer umzutauschen oder schadhaft gewordene Dienstbekleidung zur Instandselzung abzugeben; die Kosten werden auf die Staatskasse übernommen. Beschädigt ein Beamter seine Dienstbekleidung vorsätzlich oder grobfahrlässig, so sind ihm die Kosten für die Instandsetzung aufzuerlegen. Für alle durch eigenes Verschulden in Verlust gerätenen Dienstbekleidungs- und Aus-rüstungsstücke haftet der Beamte. Erst-ausstattung und Ersatzlieferungen bleiben Eigentum des Landes Hessen.

(11) Die Dienstgradabzeichen der uniformierten Polizeibeamten werden besonders bestimmt.

(12) Für das Rechnungsjahr 1952 wird das Bekleidungsgeld für die uniformierten staatlichen Polizeibeamten des Einzeldienstes in allen Besoldungsgruppen und für die Beamten der Bereitschaftspolizei von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts auf 225,— DM festgesetzt.

(13) Alle auf diesem Gebiet bisher cr-gangenen Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 7. 1952

Der Hessische Minister des Innern -Abteilung III — Öffentliche Sicherheit -

Der Hessische Minister der Finanzen

860

Zulassung von Helfern in Steuersachen

Bis zur Verkündung eines Bundes-gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der steuerberatenden Berufe ist bei der Zulassung von Helfern in Steuersachen wie folgt zu verfahren:

1. Für die Zulassung als Helfer Steuersachen auf Grund des § 107a der Reichsabgabenordnung gilt die Verordnung zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (RGBI, I S. 11).

Von den Vorschriften dieser Verord-nung sind § 6 und § 11 (dieser bezgl. des Abstammungsnachweises) durch Nr. 1 der Militärregierung Deutschlands aufgehoben. Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung, soweit er für die § 2u-lassung das Vorhandensein eines Bedürfnisses voraussetzt, sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 sind infolge der Direktive der amerikanischen Militärregierung vom 2. Dezember 1948 — APO 633 — nicht mehr anzuwenden. Auch § 13 ist mit Rück-sicht auf Artikel 19 Abs. 4 des Grund-gesetzes nicht mehr anzuwenden. Im übrigen ist die Verordnung weiterhin in

2. Der Nachweis genügender Sachkunde gemäß § 2 der Verordnung zur Durch-führung des § 107a der Reichsabgaben-ordnung ist durch Ablegung einer Fachprüfung zu erbringen.

Von der Fachprüfung können auf Antrag Bewerber befreit werden, die sich in langjähriger praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Finanzwesens derart bewährt haben, daß die genügende Sachkunde mit Sicherheit als vorhanden angesehen werden kann. Über die Anträge auf Befreiung von der Fachprüfung entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.

Für die Durchführung der Fachprüfung gilt die Geschäftsordnung der Prüfungs-ausschüsse für Helfer in Steuersachen vom 17. Juli 1951 — S 1145 — 6 — St 133 —.

Für das Prüfungsverfahren ist von jédem Bewerber vor Beginn der Fachprüfung eine Gebühr in Höhe von 80 DM zu entrichten, Dies gilt auch für Wieder-holungsprüfungen. Die Erhebung der Zulassungsgebühr, nach § 12 der Verordnung vom 11. Januar 1936, die einheitlich auf 20 DM festgesetzt wird, bleibt hierdurch unberührt. Tritt der Bewerber vor Beginn des schriftlichen Teils der Fachprüfung zurück, so wird auf Antrag die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird. Prüfungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Bewerber die Fachprüfung nicht bestanden hat oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

3. Die Zulassung wird für das Gebiet amt: des Landes Hessen erteilt. Die Tätigkeit darf jedoch nur von einem Niederlassungsort aus ausgeübt werden.

4. Gegen eine Verfügung des Finanzamtes, durch die ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen abgelehnt wird, ist die Beschwerde an die Oberfinanzdirektion gegeben. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Oberfinanz-direktion ist die Berufung an das Finanz-gericht zulässig. Das Urteil des Finanz-gerichtes kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.

5. Nach diesem Erlaß ist ab sofort zu verfahren. Er ist auch auf die bereits vor-liegenden Anträge auf Zulassung als Helfer in Steuersachen anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 8. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen -S 1145 — 17 — II/11

Neueinteilung der Liegenschaftsstellen der Finanzämter.

Bezug: Erlaß des MdF vom 23. April 1952 - O 4102 - 1/1/21 und Verfügung der OFD vom 26. April 1952 - O 4102 A - P, die den Amtern nicht zugegangen sind. Der Herr Minister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß künftig P 151.

nur noch bei den Finanzämtern Darmstadt, Frankfurt a. Main - Außenbezirk, Fulda; Gießen, Kassel-Innenstadt, Wetzlar und Wiesbaden Liegenschaftsstellen bestehen bleiben.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 werden daher die Liegenschaftsstellen bei den Finanzämtern Bad Homburg, Hanau, Nidda, Marburg und Offenbach aufgehoben. Die diesen Liegenschaftsstellen bisher

zugeteilten Kreise werden auf die bestehenbleibenden Liegenschaftsstellen auf geteilt, so daß ab 1. Juli 1952 zuständig

Die Liegenschaftsstelle bei dem Finanz-

Darmstadt für die Kreise: Berg-straße, Darmstadt-Stadt und -Land, Dieburg, Erbach, Geroß-Gerau, Offenbach-Stadt und -Land;

Frankfurt a. M.-Außenbezirk für die Kreise: Obertaunus, Groß-Ffm., Hanau-Stadt und -Land, Main-Taunus;

Fulda für die Kreise: Hersfeld, Gelnhausen, Fulda-Stadt und -Land, Hünfeld, Schlüchtern;

Gießen für die Kreise: Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Gießen-Stadt und -Land, Lauterbach, Marburg-Stadt und -Land;

Kassel-Innenstadt für die Kreise: Eschwege, Fritzlar-Homberg, Franken-berg, Hofgeismar, Kassel-Stadt und -Land, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain;

Wetzlar für die Kreise: Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis, Usingen, Wetzlar;

Wiesbaden für die Kreise; Untertaunus, Rheingau, Wiesbaden-Stadt und -Land.

Wiesbaden, den 10. 7. 1952.

Oberfinanzdirektion Frankfurt Main 4001 - 3/52 - Lv. 11; 04102 A - P; H 2046

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

862

Bau einer 20 kV-Doppelleitung, Marburg - Kirchhain.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutsch-land wird zugunsten der Stadt Marburg (Lahn) die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Marburg und im Stadtkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau einer 20 kV-Doppel-leitung zwischen dem Umspannwerk Kirchhain der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, und dem Elektrizitätswerk der Stadtwerke Marburg für zulässig erklärt.

Die Anordnung findet auf Grundeigen-tum des Staates und Rechte des Staates an Grundeigentum keine Anwendung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverlahren vom 26. Juli 1922 (GS, S. 211) Anwendung,

Diese Befugais ezur Enteignung er-lischt, wenn der Antrag auf Planfest-

stellung nicht bis zum 30. Juni 1953 gestellt des diesem beigefügten Schreibens des geworden ist.

Wiesbaden, den 4. 8. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

An die

Herren Regierungspräsidenten Darmstådt, Kassel, Wiesbaden, mit Nebenabdrucken für die Herren Landräte und Oberbürgermeister. Der Bundesminister für Wirtschaft

Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBl. I S. 683).

Bezug: Bekanntmachung des Bundesmini-sters des Innern über das Spielautomatenrecht und die Vorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinn-möglichkeiten bei Volksbelustigungen vom 4. August 1951 — 1 B 940/41 — (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1951 Nr. 38 S. 557).

Anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck des Schreibens des Herrn Bundes-ministers für Wirtschaft vom 16. Juni 1952 — II 3 — 2048/51 — in der vorbezeichne-ten Angelegenheit nebst einem Abdruck

Herrn Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom gleichen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 5. August 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft – R. 4 – 4 B 622/52.

II 3 - 2084/52

Bonn, den 16. Juni 1952 Tel.: 3 01 61

Betr.: Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spiel-einrichtungen auf Grund der Verord-nung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBL I S. 683).

In der Anlage übersende ich Abschrift meines an den Herrn Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesansialt Bundesanstalt gerichteten Schreibens vom heutigen Tage betreffend die Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen vom 24. Juli 1951 (BWiMBI, S. 292) mit der Bitte um Kenntnisnanme.

gez.: Dr. Rother, Im Auftrage

Abschrift

Der Bundesminister für Wirtschaft ·II 3 — 2084/52

Bonn, den 16. Juni 1952

Betr.: Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spiel-einrichtungen auf Grund der Verord-nung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung (RGBI. I S. 683).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern wird Abschnitt II der Richtlinien über die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrich-tungen vom 24. Juli 1951 (BWiBl. S. 292) durch folgende Nummern 8 bis 10 ergänzt:

- "8. Die Zulassungszeichen gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1951 (BGBl. I S. 748) werden von den Prüfstellen in folgenden Ausführungsformen ausgegeben:
- a) Zulassungszeichen für Spielgeräte, die in geschlossenen Räumen aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt wer-
 - 1. Metall-oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, Grundfarbe schwarz, Beschriftung in Silberfarbe.
 - 2. in der linken oberen Ecke das Zei-chen "PTB" oder "PTR",
 - 3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: "Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung in geschlossenen Räumen",
 - 4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
 - 5. darunter der Name des Spielgerätes,
 - 6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers.
 - 7. darunter die Angabe der Zulassungs-
- b) Zulassungszeichen für Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel statt-findenden Veranstaltungen von vor-übergehender Dauer aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt werden:

blau, Beschriftung in Grundfarbe Silberfarbe;

- 2. in der linken oberen Ecke das Zei-chen "PTB" oder "PTR",
- 3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: "Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung auf Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer",
- 4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
- 5 darunter der Name des Spielgerätes, 6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers,
- 7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form:
- Zulassungszeichen für Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vor-übergehender Dauer aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Geld oder Wertmarken verabfolgt werden:
 - 1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, Grundfarbe gelb, Beschriftung in nisscheine werden für ungültig erklärt: Silberfarbe;
 - in der linken oberen Ecke das Zei-chen "PTB" oder "PTR",
 - 3. neben dem Zeichen zu 2. der Text: "Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung auf Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer"
 - 4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
 - 5. darunter der Name des Spielgerätes,
 - 6. darunter Name und Wohnort des Antragstellers,
 - 7. darunter die Angabe der Zulassungs-dauer in der Form: "Gültig bis !
- 9. Im Zulassungschein ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Dieser Zulassungsschein berechtigt für sich allein noch nicht zur Aufstellung des Spielgeräts. Zusätzlich ist noch die Aufstellungsgenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde notwendig."

10. Bei der Zulassung von Geldspielgerenbezugsmarken verabfolgt werden: räten, die auf Jahrmärkten, Schützen- Landwirt festen und ähnlichen unter freiem Him- Az.: 53c 1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, mel stattfindenden Veranstaltungen von 1946/1952.

vorübergehender Dauer aufgestellt werden sollen (vgl. Nr. 8 c dieser Richtlinien), den sollen (vgl. Nr. 8 c dieser Richtlinien), sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Aufstellungsgenehmigung für solche Spielgeräte in entsprechender Anwendung des Abschn. IV Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnwöglichkeiten bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer vom 27. Juli 1951 (GMBl. 1951 S. 191, WiMBl. S. 294) nur in Ausnahmefällen erteilt wird, weil in der Regel ein Bedürfnis für die Aufstellung nicht anerkannt werden kann.

Im Auftrage gez.: Dr. Rother.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung.

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferlaub-

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung , des S	Aussteller (GAA = Ge- werbe-Auf- sichtsamt)' cheines
Feith, E., Weilburg, Marktstr. 13	B 120 1951	GAA Limburg
Rompi, A., Breitscheid	B 75/1950	GAA Limburg
Reiff, Erich, Hofgeismar, Töpfermarkt 5	A 175 1951	GAA Kassel
Rikus, Karl, Schmittlot- heim Eder	B 140 1951	GAA Kassel

Wiesbaden, den 15. 8. 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A. Az.: 53c 06 092 — Tgb. Nr. 1540, 1927.

Regierungspräsidenten

Kassel

865

Bestellung und Vereidigung von Sachver-

Ich habe Herrn C. F. Hörnicke, Kassel, Germaniastraße 10, zum Schätzer und Sachverständigen für Briefmarken bzw. Briefmarkensammlungen bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 22, 7, 1952

Der Regierungspräsident — III/1 Az. H durch Urkunde vom 29.7.1952. 73 c 20 a

866

Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten, Kassel.

A. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel

Befördert:

Gendarmerie-Wachtmeister Oskar Nelke, eb. 22. 12. 1915, zum Gendarmerie-1915, zum Gendarmerie-Meister durch Urkunde vom 30. 6. 1952.

geb. 6. 4. 1918, zum Kriminalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hess. Ministers des Innern vom 1.7.1952.

Betriebsassistent Friedrich Huy, geb. 14. 5. 1891, zum Regierungsassistenten durch Urkunde vom 29.7.1952.

Amtsgehilfe Ernst Dümer, geb. 25. 9. 1893, zum Betriebsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Amtsgehilfe Hermann Schwarz, geb. 18. 3. 1912, zum Betriebsassistenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Le-benszeit durch Urkunde vom 29.7.1952.

Regierungsinspektor Wilhelm Meyer ab 14.7.1952 bis auf weiteres in das Hess. Ministerium der Finanzen.

Gendarmerie - Wachtmeister Schütze von dem Landrat — Gendarmeriekreiskommissariat - Frankenberg ab 21.

Gendarmerie-Wachtmeister Karl Höhl, 7. 1952 an die hiesige Behörde - Kriminalpolizeiinspektion.

> Die Abordnung des Regierungsinspek-tors Hans Schmidt an das Landratsamt in Bad Hersfeld ist mit Ablauf des 13.7.1952 aufgehoben worden.

Versetzt:

Regierungsinspektor Walter Auc mit Wirkung vom 10. 7. 1952 in das Hess. Ministerium für Erziehung und Volksbildung.

Assessor Joachim Frels mit Wirkung vom 1.8.1952 in das Hess. Ministerium für Erziehung und Volksbildung.

B. Bei der Landeskulturverwaltung des Bezirks

Ernannt:

Der frühere Regierungsvermessungsrat Josef Schenk beim Kulturamt in Eschwege unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Regierungsvermes-sungsrat durch Urkunde des Hess. Ministerpräsidenten vom 27. 6. 1952.

Der außerplanmäßige Vermessungsinspektor Norbert Warnecke beim Kulturamt in Bad Hersfeld unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Vermessungsinspektor durch Urkunde des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 4.7. 1952.

Kassel, den 11. 8. 1952.

Der Regierungspräsident Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

867 Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort Beitz, Gertrud, Müs Roth, Egon-Karl, Thalau Ausweis Nr. 94 446 312 984

Scherbaum, Anna, Ebersberg 94 192
Bergemann, Bertha, Hofgeismar 209 285
Böhm, Margarete, Schmillinghausen 73 699
Rodde, Brunhilde, Arolsen 660 048
Rodde, Irmgard, Arolsen 241 728

Kassel, den 30. 7. 1952.

Der Regierungspräsident — 1/5 Az. 58 e 02/01 —

868

Personelle Veränderungen (Gendarmerie)

A Ernennungen

Lfo Ni	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg. Präs. in Kassel vom
	1 207.	Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister Gendarmerie-Wachtmeister	Kündigung Kündigung Kündigung	1. 7. 1952 1. 7. 1952 16. 7. 1952

B Beförderungen

Lid. Nr.	- Name	emannt zum	unter Beibehaltung des Beamtenverhält- yerhältnisses auf	a) mit Urkunde des Herrn Hess. Min. des Innern vom b) mit Urkunde des RegPräs. in Kassel vom
1	Feldmann, Heinz	Gendarmerie-Kommissar	Lebenszeit	a) 19, 6, 1952
2	Kettelhut, Oskar	Gendarmerie-Kommissar	Lebenszeit	a) 27, 6, 1952
3	Stern, Johannes	Gendarmerie-Meister	Lebenszeit	b) 8, 7, 1952
4	Vorbeck, Josef	Gendarmerie-Obermeister	Kündigung	b) 28, 7, 1952

C Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	a) mit Urkunde des Herrn Hess. Min. des Innern vom b) mit Uurkunde des Herrn RegPräs. in Kassel vom
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Suchsland, Heinrich Friedewald, Otto Klein, Friedrich Nebe, Johannes Schelberg, Heinrich Steuer, Kurt Knappe, Walter Klein, Walter Kutzer, Paul	Gendarmerie-Kommissar a) 20. 6. 1952 Gendarmerie-Wachtmeister b) 8. 7. 1952 Gendarmerie-Wachtmeister c) 8. 7. 1952 Gendarmerie-Obermeister c) 15. 7. 1952 Gendarmerie-Meister c) 21. 7. 1952 Gendarmerie-Meister c) 21. 7. 1952

D Versetzung in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde des Herrn RegPräs. in Kassel vom
1	Hiekmann, Karl	Gendarmerie-Meister	1. 8. 1952	14. 7. 1952

E Versetzungen außerhalb des Reg.-Bez.

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt _zum — zur
1 2	Reuss, Berthold Jäger, Louis	Gendarmerie-Meister Gendarmerie-Meister	1. 7. 1952 16. 7. 1952	Landespolizeischule in Wiesbaden-Dotzheim Gendarmerie-Kreis- kommissariat Limburg

Der Regierungspräsident 1/8 Gend. Az. J.1 B

Kassel, den 29. Juli 1952

a	rangrasa - 🌭 🔭 ng 🖟 🖆		a) Ernennung	a) unter Berufung	Mit Wirkung
LAT.			b) Beförderung	in das Beamten- verhältnis auf	(Urkunde) vom
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	c) Berufung	b) in das Beamten-	a) des II. Min fü
			d) Versetzung in	verhältnis auf	Erz. u. Volksb b) des RegPräs.
			den Ruhestand	c) im Beamten- verhältnis auf	in Kassel
1	Quell, Karl	Dammersbach, Hünfeld	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 14. 7. 1952
$\frac{2}{3}$	Wechselmann, Franz Babezinski, Alfons	Rudolplishan, Hünfeld Höf und Haid, Fulda	a) Lehrer a) Lehrer	a) Widerruf	b) 45. 7. 1952
4	Schmidt, Max	Herfa, Hersfeld	a) Lehrer	a) Widerruf` a) Lebenszeit	b) 15. 7. 1952 b) 16. 7. 1952
5	Metz, Heinrich	Niesig, Fulda	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 29. 7. 1952
6	Fischlein, Adam Berninger, Ursula	Mengshausen, Hersfeld Kassel	a) Lehrer a) Lehramtsanw.	a) Lebenszeit a) Widerruf	b) 29. 7. 1952
8	Büttner, Heinrich	Merzhausen	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 9. 7. 1952 b) 14. 7. 1952
9. 10	Geldner, Irmtraud Zschetzsche, Georg	Simtshausen, Marburg Seifertshausen, Rotenburg	a) Lehrerin a) Lehrer	c) Widerrul	b) 14. 7. 1952
11	Günther, Oskar	Sudeck, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit a) Lebenszeit	b) 15. 7. 1952 b) 15. 7. 1952
12	Löffler, Hermann.	Hombergshausen, Fritzlar- Homberg	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 16. 7. 1952
13 14	Schmittag, Elvira Paulsen, Anna	Deisel, Hofgeismar Haina-Kloster, Frankenberg/E.	a) Lehrerin a) techn. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 16. 7. 1952
15	Hesse, Wilhelm	Bad Wildungen, Waldeck	a) Lehrer	a) Widerruf a) Lebenszeit	b) 1. 8. 1952 b) 18. 7. 1952
16 17	Wienesen, Martha Bachmann, Friedrich	Kassel Karlshafen, Hofgeismar	a) Lehramtsanw.	a) Widerruf	b) 22, 7, 1952
18	Schilfert Frieda	Arolsen, Waldeck	a) Lehrer a) Lehrerin	a) Lebenszeit a) Lebenszeit	b) 22. 7. 1952 b) 23. 7. 1952
19 20	Schacht, Heinrich	Arolsen, Waldeck Külte, Waldeck	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 23. 7. 1952
. 20	Mendel, Adolf	Kassel	a) Mittelschul- lehrer	c) Lebenszeit	b) 10. 6. 1952
1	Hess, Otto	Hünfeld	k) D.L.		
2	Heisse, Erich	Wanfried, Eschwege	b) Rektor b) Rektor	c) Lebenszeit c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952 a) 30. 6. 1952
3 4	Mench, Willi Höhmann, Friedrich	Reichensachsen, Eschwege	b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 27. 7. 1952
5	Häger, Adolf	Obervellmar, Kassel-Land Hofgeismar	b) Rektor b) Rektor	c) Lebenszeit a) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952 • a) 30. 6. 1952
6	Georg, Georg	Karlshafen, Hofgeismar	b) Rektor	c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
7 8	Gerlach, Wilhelm Köhler, Heinrich	Wabern, Fritzlar-Homberg Helsen, Waldeck	b) Rektor b) Hauptlehrer	c) Lebenszeit c) Lebenszeit	a) 30. 6. 1952
9	Herrenbrück, Erna	Kassel	b) Konrektorin	c) Lebenszeit	b) 22, 7, 1952 b) 23, 7, 1952
10 11	Schaumburg, Wilhelm Borg, Heinrich	Wellerode, Kassel-Land ** Kassel	b) Rektor b) Rektor	c) Lebenszeit c) Kündigung	b) 30. 6. 1952 a) 30. 6. 1952
		;3		a) unter Berufung	Nit Winkers
· Tea				in das Beamten-	Mit Wirkung (Urkunde) vom
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amis-	verhältnis auf b) in das Beamten-	a) des II. Min. für
111.		•	bezeichnung	verhällnis auf	Erz. u. Volksb.
·				c) im Beamten- yerhältnis auf	b) des RegPräs. in Kassel
1	Weiss, Elfriede	Hersfeld	Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 10. 7. 1952
3	Berk, Peter , Knierim, Heinrich	Hersfeld Hersfeld	Lehrer .	a) Lebenszeit	b) 9. 7. 1952
4	Schäfer, Bodo	Hersfeld	Lehrer Lehrer	a) Lebenszeit a) Lebenszeit	b) 11. 7. 1952 b) 2. 7. 1952
5	Siebert, Christian Pletsch, Kurt	Hersfeld	Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 7. 1952
7	Salzwedel, Siegfried	Hersfeld Dirlos, Hünfeld	Lehrer Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2, 7, 1952
8	Meiselbach, Heinz	Großalmerode, Witzenhausen	Lehrer	a) Lebenszeit b) Lebenszeit	b) 2, 7, 1952 b) 17, 7, 1952
9	Kilian, Liselotte Kraunus, Fritz	Velmeden, Witzenhausen	Lehrerin	b) Lebenszeit	b) 17. 7. 1952
	Triva	Rossberg, Marburg	Lehrer	b) Kündigung	b) 18, 7, 1952
			a) Ernennung	a) unter Berufung in das Beamten-	Mit Wirkung (Urkunde) vom
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	b) Beförderung	verhältnis auf	a) des II. Min für
INI.		Tomotore, Areas	c) Berufung d) Versetzung in	b) in das Beamten- verhältnis auf	Erz. u. Volksb.
			den Ruhestand	c) im Beamten- verhältnis auf	b) des RegPräs.
1	Schmitt, Ursula	Ginseldorf, Marburg/L.	Entlassung		
2.	Lehramtsanwärterin Bromm, Hermine	Gemünden/Wohra	d) Ruhestand		b) 1. 8. 1952
. 1	Lehrerin	Frankenberg/E.	,	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	b) 1. 8. 1952
3	Christof, Hildegard Lehrerin	Melsungen, Melsungen	Entlassung	·	b) 4. 7. 1952

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Schlüchtern 870

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 4275 — wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 24. 7 1936 (Beilage zum Regierungsamtsblatt der Regierung in Kassel vom 31. 10, 1936, Nr. 44, S. 89) für den Bereich des Kreises Schlüchtern auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 107, 108, 109, 110, 111 und 112 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung purgedehnt. Die Naturdankmale arhelten demit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

့်ရာ ေန႔က ်ိဳးက		The state of the s	er Naturdenkmale .			
\$300 A		Angabe ü	ber die Lage der Natu	rdenkmale		
	Bezeichnung, Anzahl,	Stadt-,	Meßtischblatt	Lagebezeichnung	Bezeichnung der	
Lid.	Art, Name der	Landgemeinde	1:25000, Jagen-	nach festen Gelände	mitgeschützten	
Nr.	Naturdenkmale	(Ortsbezirk,	Nummer, Flur-,	punkten (Himmels-	Umgebung,	
	Taratacuvinaie	Gemarkung, Forstamt)	ParzNummer, Eigentümer	richtung, Entfernung).	zugelassene Nutzung	
				7. 7.		
1	2	3 ,	4 ,	5	6	
4.01	for the also of	Schlüchtern	Gemarkung Schlüch-	Schmiedsgasse		
107	Kornelkirsche (Hartriegel) (Cornus		tern, Meßtischblatt	Nr. 13/15, Torpfo-		
	mas. L) 1 Baum		Nr. 5623, Eigen-	sten der ehem. luthe-		
		1.00	tumer: August Lam-	rischen Schule		
	5	0.11.1.1.4	bert, Wiesbaden Gemarkung	An der katholischen		
108	Felsenahorn (franz. Ahorn) (acer mons-	Schlüchtern	Schlüchtern, Meß-	Kirche, Grimm-		
$F_{ij}(x) = \sum_{i=1}^{n} X_{ij}$	pessulanum L)		tischblatt Nr. 5623,	straßenseite :		
Royal San Maria Royal San San San	i großer Baum		Eigentümer: Kath.			
			Kirchengemeinde	Rechts der schmalen	Nutzung bleibt,	
109	ca. 20 ar große Fläche mit Schach-	Altengronau	Gemarkung Altengronau, Meß-	Sinn und südlich der		
	blumen (Fritillaria	1	tischblatt Nr. 5723	Landstr. II. Ordng.		
<i>y</i>	Meleagris L)		Eigentümer: Philipp	nach Zeitlofs		
			Ziegler, Altengronau 72, Flur H, Parz.		The state of the s	
70.00			254/15			
110	ca. 1 ha große Fläche	Altengronau	Gemarkung	Rechts der schmaler	Nutzung bleibt,	
,110.	mit Schachblumen		Altengronau, Meß.	Sinn und südwestl	jedoch keine zu-	
	(Fritillaria	A company of the second	, tischblatt 5723,	des Marmorwerkes und des alten Schlos	sätzliche Drainung	
t in the second	Meleagris L)		Eigentümer: Karl Ullrich, Altengronau			
			Nr. 1, Flur F, Parz			
			152 und 206			
111	2 alte Kiefern	Herolz	Gemarkung	ca. 200 Meter west lich der Straße		
			Herolz, Meßtischbl. Nr. 5623, Eigen-	Herolz-Ahlersbach		
			tümer: Gemeinde	in Nähe des alten		
1. W			Herolz, Flur 11,	Steinbruchs		
ากา			Parz. 1	Rechts der Landstr	Nur Weidenutzung	
112	Mit Heide und Wachholder	Steinau	Gemarkung Steinau, Meßtisch-	II. Ordnung Steinar		
	bestandene Fläche		blatt Nr. 5622,	bis Marjos zwischer	a	
			Eigentümer: Stadt	km 1,8 u. 2,2 und dem Weg von der		
, *u			Steinau	Landstraße II. Ord		
*				nung zur Bellinger		
Į sarty¥a ta	The said St.			Warte und um di	e	
	The state of the state of			Bellinger Warte	Landlengigas Cab lijahtann	
Schlüchtern, 25. 7. 52 Der Landrat des Landkreises Schlüchtern						

Wiesbaden

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Wascheck, Herrn Dr.-Ing. Frankfurt a. M.-Fechenheim, Orberstraße 4, als Schätzer und Sachverständigen für Wasser- und Tiefbau (besonders Grundwasser- und Baugrundfragen) bestellt.

Wiesbaden, 12. 8. 1952

Der Regierungspräsident - III A 1 **73** c 10/03 Wa —

Bestellung und Vereidigung von Sachver-

Ich habe den Dipl.-Ing. Hans Schneider, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 15, als

Schätzer und Sachverständigen für Wä- 874 scherei-Anlagen und Wäscherei-Maschinen Bestellung zum Bezirksbranddirektor bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 7. 8. 1952

Der Regierungspräsident 73 c 10/03 Schnei. —

Bestellung und Vereidigung von Sachver-

Ich habe Herrn Ludwig Wilhelm Monti, Frankfurt am Main-Heddernheim, Kastellstraße 13, als Schätzer und Sach-verständigen für Terrazzo- und Kunst-steinarbeiten bestellt und als solchen ver-

Wiesbaden, 22, 7, 1952.

, Der Regierungspräsident -

Gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 habe ich den Branddirektor - III A 1 — Franz Lomb, Frankfurf a. M., Burg-straße 13a, zum Bezirksbranddirektor bestellt.

Wiesbaden, 24, 7, 1952

Der Regierungspräsident 65 a — 2 — Tgb Nr. 659/52

Baulandumlegung in der Gemarkung Oberbrechen.

dem Baulandumlegungsverfahren Tn Oberbrechen ist der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan anberaumt auf Dienstag, den 2. September 1952, im Gasthaus Scherer in Oberbrechen (am Bahrbot) im 10 Uber Bahnhof) um 10 Uhr.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche insbesondere solche der Mieter und Pächter, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Schuldienst)

Lehramisanw. Wagner, Ingeborg Afart, Oberlahn Kronberg, Obertaunus Lehrenin saaw. Chehramisanw.			Source Actumer under	me vereien ges vegieringsbre	rementeu' ii resoa	aen (zenmaiensi	() i
Lehramisanw Wigner Ingeloog Pilk Hidegeed Lehramisanw Lehram		Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Brnennung	Berulung in das Beamten- verhältnis	vom: . des a) H. Min. Prus. b) H. Min. f. Ecz u. Volksbild. c) RegPräs.
Lehremisanw Lehramisanw Lehr			1 3 3 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5			aui	Wiesbaden
Lehramitsanw. Lehramitsanw	2 3 4 5	Lehramtsanw. Lehramtsanw. Lehramtsanw. fr. t. Lehrerin Aushilfs-	Pilz, Hildegard Bernhardt, Wilhelm Grohmann, Friederike Halbig, Elisabeth Hutter, Susanne-	Kronberg, Obertaunus Asslar, Wetzlar Bad Orb, Gelnhausen Züntersbach, Schlüchtern	Lebrerin Lebrer Lebrerin t. Lebrerin	Lébenszeit Kündigung Kündigung Lebenszeit	c) 19. 6. 1952 c) 25. 6. 1952 c) 30. 6. 1952 c) 2. 7. 1952
Lehramisanw. Lehramisanw. Bergnausen, Wetzlar Lehrerin Le	8 9 10 11 12 13	Lehramtsanw. Lehramtsanw. Lehramtsanw. Lehramtshew. Lehramtsbew. ap. Lehrerin	Kosel, Bernhard Staudt, Georg Seifert, Karl-Rolf Philipp, Katharina Dross, Irmgard Mildner, Hermine Enkenmeier, Maria Elisabeth	Kiedrich, Rheingau Östrich, Rheingau Mittelheim, Rheingau Wetzlar, Wetzlar Volpertshausen, Wetzlar Oberursel, Obertaunus	Lehrer Lehrer Lehrerin Lehramtsanw. Lehramtsanw. Lehrerin	Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Widerruf Widerruf	o) 28. 6. 1952 c) 23. 6. 1952 c) 23. 6. 1952 c) 9. 5. 1952 c) 9. 5. 1952
Lid. Dienststellung Zuname, Vorname Dienstort, Kreis Beförderung Ründigung (c) 23. 6. 1952 Lid. Dienststellung Zuname, Vorname Dienstort, Kreis Beförderung Rerufung in das Beamten-verhältnis auf Wiesbaden Wiesbaden Lid. Dienststellung Zuname, Vorname Dienstort, Kreis Beförderung Rerufung in das Beamten-verhältnis auf Wiesbaden Wiesb	15 *16 17 18 19 20 21 22 28 24 25 26 27 28 29 30	Lehramtsbew, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsanw, Lehramtsbew, Lehramtsanw,	Diebel, Berta v. Kronheim, Karin Spory, Liselotte Ebert, Ruth Dr. Seydler, Wilh. Weigand, Karl v. Eicken, Wilhelmine Müller, Kriemhilde Schwenecke, Liesel, Schramowski, Marg. Liefke, Erna Korneli, Gertrud Schlitt, Helene Neumann, Bernharda Richter, Marianne Reif, Frank Seidel, Karl Tzschentke, Hans	Berghausen, Wetzlar Hochelheim, Wetzlar Ravolzhausen, Hanau Franklurt/M. Breitenbach, Biedenkopf Wiesbaden Hausen v.d.H., Untertaunus Oberursel, Obertaunus Hohenstein, Untertaunus Idstein, Untertaunus Bad Soden, Main-Faunus Rüdesheim, Rheingau Gelnhausen Waldgirmes, Wetzlar Fellingshausen, Wetzlar Breidenbach, Biedenkonf	Lehramtsanw. Lehrerin Lehrermtsanw. Mittelschull. Lehrerin	Widerruf Kündigung Widerruf Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Widerruf Kündigung Lebenszeit Widerruf Kündigung Lebenszeit Kündigung Lebenszeit Kündigung Lebenszeit	c) 6. 5. 1952 c) 14. 7. 1952 c) 30. 6. 1952 c) 17. 6. 1952 c) 15. 7. 1952 c) 18. 7. 1952 c) 21. 7. 1952 c) 23. 7. 1952 c) 23. 7. 1952 c) 23. 6. 1952 c) 23. 6. 1952 c) 21. 6. 1952 c) 21. 6. 1952 c) 21. 6. 1952 c) 23. 6. 1952 c) 23. 6. 1952
Lifd. Nr. Dienststellung Zuname, Vorname Dienstort, Kreis Beförderung in das Beamten-werhältnis auf Vom. des a) H. Min. Prus. b) II. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg. Prüs. Wiesbaden Lehrer Bilger, Heinrich Kaiser, Waldemar Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wonter C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wonter C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesba			Schröter, Gottfried	Frankfurt/M. Wiesbaden			c) 23. 6. 1952 c) 28. 6. 1952
Lifd. Nr. Dienststellung Zuname, Vorname Dienstort, Kreis Beförderung in das Beamten-werhältnis auf Vom. des a) H. Min. Prus. b) II. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) Reg. Prüs. Wiesbaden Lehrer Bilger, Heinrich Kaiser, Waldemar Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wonter C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wonter C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor C 17. 7. 1952 Wiesbaden Wiesba		*					-
Lehrer Betz, Karl Schiebold, Fritz Lehrer Betz Rock of Schiebold, Fritz Lehrer Betz Rock of Schiebold, Fritz Lehrer Betz Rock and Schiebold, Fritz Lehrer Betz Rock of Schiebold, Fritz Lehrer Betz Rock and Schiebold, Fritz Lehrer Betz, Karl Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Konrektor Rocktor Rocktor Rocktor Rocktor Rocktor Rocktor Lebenszeit C 22. 7. 1952 Rocktor Rocktor Lebenszeit C 22. 7. 1952 Rocktor Rocktor Rocktor Lebenszeit C 20. 6. 1952 Rocktor Roc		Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung	Berufung in das Beamten- verhältnis	vom des a) H. MinPrüs, b) H. Min. f. Erz, u. Volksbild, c) RegPrüs,
Lehrerin Mittelschul- Lehrer Schiebold, Fritz Lehrer	2 3 4 5 6 7 8 9	Lehrer	Bilger, Heinrich Kaiser, Waldemar Betz, Karl Schoffers, Therese Röck, Hugo Wendt, Paul Steinebach, Otto Peiler, Wilhelm	Wiesbaden Wiesbaden Wiesbaden Waldernbach, Oberlahn Wiesbaden Frohnhausen, Dill Frankfurt/M. Günterod, Biedenkopf	Konrektor Konrektor Konrektor Hauptlehrerin Rektor Rektor Konrektor Hauptlehrer	Lebenszeit Lebenszeit	c) 47. 7. 1952 c) 17. 7. 1952 c) 18. 7. 1952 e) 22. 7. 1952 c) 22. 7. 1952 c) 26. 6. 1952 c) 20. 6. 1952 e) 2. 7. 1952
	2.	Lehrerin Mittelschul- Lehrer	Schiebold, Fritz	Friedrichsdorf, Oberlaunus			·

1.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	the state of the s			
Idd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand	unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf	mit Urkunde vom des a) H. MinPräs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksbild. c) RegPräs. Wiesbaden
1 2 3	Lehrerin Lehrer Konrektorin	Laupichler, Martha Lang, Jakob Krafft, Jenny	Wiesbaden-Biebrich Lindenholzhausen, Limburg Wiesbaden	1. 8, 1952 1. 8, 1952 1. 8, 1952		c) 27. 6. 1952 c) 3. 7. 1952 c) 21. 7. 1952

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 6. S. 1952)

Name	Ernannt bzw. befördert zum	Berufung in das Beamten- verhältnis auf	Mit Ürkunde a) des Ministerpräsid. b) des Min. des Innern c) des Reg. Präsid.
Assessor Georg Siebert Regierungsinspektor Walter Schäfer Regierungsinspektor Jakoh Simon Regierungsinspektor Hermann Sperzel Regierungsinspektor Georg Wiench Regierungsinspektor Herbert Zahn Regierungsobersekretär Karl Bussau	Regierungsassessor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor	Widerruf	a). 6. 6. 1952 b) 46. 7. 1952 b) 16. 7. 1952 b) 16. 7. 1952 b) 16. 7. 1952 b) 16. 7. 1952 b) 4. 6. 1952
Hilfsamtsgehilfe Philipp Schneider Hilfsamtsgehilfe Franz Werner Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. Josef Gillrath Regierungsinspektor Hermann Flecke ap. Regierungsinspektor Kurt Wachutka Landratsamt Gelnhausen	Amtsgehilfen Amtsgehilfen Mit Wirkung vom 4. 6. 1952 i stand versetzt am 17. 5. 1952 gestorben Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 dienst übernommen		e) 17. 7. 1952 e) 17. 7. 1952 a) 27. 5. 1952
Regierungsobersekretär Adolf Donner Landratsamt Hanau Regierungssekretär Wilhelm Ebert	Mit Wirkung vom 1.7.1952 stand versetzt Regierungsobersekretär	in den Ruhe	e) 26. 6. 1952 e) 17. 7. 1952
Landratsamt Bad Homburg v. d. H. Angestellter Hermann Krakau	Regierungsassistent	Kündigung	e) 3. 7. 1952
Landratsamt Rüdesheim Regierungsinspektor Helmut Eiden-Jaegers	Mit Wirkung vom 1, 5, 1952 dienst übernommen	in den Bundés-	

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadtr

Die Veröffentlichung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus und Usingen im Regierungsbezirk

Wiesbaden und in dem Kreise Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt "Landschaftsschutzgebiet Hochtaunus" (Staats-Anzeiger 1952 Nr. 30, Seite 573, Ziffer 743) wird dahin berichtigt, daß es am Schlusse statt "Wiesbaden, den 3, 6, 1952" heißen muß "Wiesbaden, den 3, 7, 1952". Wiesbaden, den 4. 8. 1952.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde. - III C 8 Nr. 193/52

Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die nachstehend aufgeführten Flüchtlingsausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. des Flüchtlings- Ausweises	æm	Ausgefertigt'	Name des Inhabers	Geburts- datum	Wohnort
651 342 10 259 53 336 129 754 475 793 51 898 104 167 104 959 475 163 642 531 185 327 425 205	22. 9. 49 20. 3. 47 8. 11. 46 12. 10. 47 1. 4. 47 10. 1. 47 23. 10. 47 3. 3. 49 15. 4. 47 25. 7. 50 25. 4. 47 20, 10. 46	Ldt. Dillenburg	Franz Deglmann Walfried Bublitz Ther Bauer Johann Müller Josef Feistauer Wilhelm Schumann Emil Wernisch Josef Hopp Josef Lahner Ingeborg Franke Josef Raab Josef Podsada	43. 97 18. 12. 16 11. 11. 79 1. 11. 07 26. 8. 98 16. 8. 91 22. 11, 04 10. 3. 26 17. 5. 96 26. 3. 24 31. 10. 71 3. 8. 96	Herborn Haiger Herborn Tringenstein Dillenburg Herborn Niederrossbach Dillenburg Nanzenbach Sechshelden Dillenburg Dillenburg

Dillenburg, den 18. August 1952

Der Landrat des Dillkreises — Püchtlingsdienst — Tgb. Nr.: FD: 561/52

Buchbesprechungen

wendet sich an alle, die für die Gestaltung von Friedhöfen verantwortlich sind: Gemeinden, Kirchenbehörden, Architekten usw. Vor allem ist es seiner Zweckbestim-mung nach für die ländlichen Gemeinden mung nach für die landlichen Gemeinden gedacht. An Hand einer großen Anzahl von Beispielen werden in überzeugender Weise gute und schlechte Gestaltung sowohl des gesamten Friedhofes wie auch des einzelnen Grabes dargestellt. Hunderte von Skizzen und Fotografien machen das Anliegen des Verfassers anschaulich. In kurzen, prägnanten Ausführungen In kurzen, pragnanten Ausführungen werden u. a. die Anlage des Friedhofes, seine Umfriedung, die Bauten, Grabzeichen seine Umfriedung, die Bauten, Grabzeichen und die Bepflanzung, Friedhofsverwaltung und Friedhofsordnung behandelt. Über allem steht jedoch das Bemühen, wieder eine wahrhafte, Friedhofskultur zu er-wecken. Jede Stelle, die mit der Verwal-tung und Pflege von Friedhöfen zu tun hat, wird aus diesem Werk wertvalle. Anzeiten wird aus diesem Werk wertvolle Anregungen ziehen können.

Wegweiser durch die hessischen Gesetzes-und Verwaltungsvorschriften; heraus-gegeben von Reg.-Direktor a. D. Friedrich Klee; Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlags-G.m.b.H.; Wiesbaden 1952; 143 Seiten, DIN A 5, kart., 2.90 DM.

In der Zeit des 7jährigen Bestehens des Landes Hessen ist eine Fülle von Gesetzes-

Die Friedhof-Fibel. Herausgegeben von Rudolf Pfister. Verlag Georg D. W. Callden, die teils neues Recht schufen, teils das wey, München 2, Finkenstr. 2, 160 S., frühere Reichsrecht und das in den einzelnen Landesteilen geltende frühere Landesteilen geltende frühere Landesteilen ausgestattete Werk des einen Landesteilen geltende frühere Landesteilen ausgestattete Werk des einen Landesteilen geltende frühere Landesteilen auf des recht abänderten. Die Feststellung der für den Einzelfall gültigen Vorschriften erlassen worden, den, die teils neues Recht schufen, teils das zehnen Landesteilen geltende frühere Landesteilen geltende frühere Landesteilen geltende Führere Landesteilen geltende Schwierigkeiten und das in den einzelnen Landesteilen geltende frühere Landesteilen geltende Führere Landesteilen geltende lungen ist, die einschlägigen Bestimmungen vollständig und in der geltenden Fassung zu ermitteln. Um hier der Praxis die täg-liche Arbeit zu erleichtern, hat sich der Herausgeber der verdienstvollen Mühe unterzogen, alles z. Z. in Hessen geltende Landesrecht und alle inzwischen aufgehobenen oder gegenstandslos gewor-denen Vorschriften sowohl des (Reichs-) Bundes- als auch des Landesrechts unter Angabe der Fundstelle zusammenzustellen.

In seinem ersten Teil bringt der Wegweiser, nach Sachgebieten gegliedert, eine systematische Übersicht des geltenden hessischen Landesrechts. Mit Ausnahme hessischen Landesrechts. Mit Ausnahme der nur für den Einzelfall oder nur örtlich begrenzt geltenden Ministerialerlasse sind dabei alle im Hessischen Gesetz- und Ver-ordnungsblatt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten und z. Z. noch geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Leider vermißt man in dieser Übersicht die im Hessischen Justiz-Ministerialblatt und im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, die über den Rahmen der Sonderverwaltungen hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis am Ende des Heftes

erleichtert das Auffinden der im Einzel-fall gesuchten Quellenangabe der Vor-schriften.

Der zweite Teil des Wegweisers stellt die aufgehobenen und gegenstandslos ge-wordenen Vorschriften, gegliedert nach den Quellen ihrer Veröffentlichung, in zelt-licher Reihenfolge zusammen. Neben dem Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt, dem Reichsgesetzblatt, der Preußischen Gesetzessammlung, dem Hessischen Retigierungsblatt, dem Staatsanzeiger für das Land Hessen und dem Reichsanzeiger sind dabei die früheren Reichsanzeigen den gerade in den letztgenannten Veröffentlichungsorganien entstellten Verwaltungsvorschriften konnten genannten Veröffentlichungsorganen ont-haltenen Verwaltungsvorschriften konnto diese Übersicht hinsichtlich der gegen-standslos gewordenen Vorschriften nicht lückenlos sein; sie beschränkt sich daher insoweit auf Hinweise auf die wichtigsten außer Kraft getretenen Vorschriften.

Dem vom Herausgeber des Wegweisers Dem vom Herausgeber des Wegweisers angestrebten Ziel, ein brauchbares Hilfstmittel für die Verwaltungspraxis zu geben, und dem weiteren erhofften Zweck, zu verhüten, daß die zeitlich weiter zurück-liegenden Bestimmungen allmählich immer mehr in Vergessenheit geraker, wird die Neuerscheinung in vollem Umterstelle geracht. fange gerecht. Ihr gebührt, insbesondere wenn sie in unserer Zeit des ständiged Neuerscheinens von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem laufenden gehalten wird, ein bevorzugter Platz auf dem Schreibtisch eines jeden Verwaltung», und Rechtspraktikers.

Stellenausschreibungen

Zulassung von Arzten - Reg.Bez. Wiesbaden.

Gemäß § 14 der Verordnung über Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Z.O.) für den Zulassungsbezirk Wiesbaden.

Nach § 368 b Reichsversicherungsordnung und § 14 Abs. 1 Zulassungsordnung für Arzte werden soviel Arzte zugelassen, daß auf ig 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt entfällt.

Am 1. Juli 1952 entfiel im Zulassungsbezirk Wiesbaden (Regierungsbezirk) auf je 572 Versicherte ein Arzt. Somit sind mehr Arzte zugelassen, als dem gesetzlichen Zahlenverhältnis entspricht.

Das Verhältnis 1:572 wird bis zum 31. Dezember 1952 bei der Prüfung neuer Zulassungen zugrunde gelegt.

Wiesbaden, den 29. Juli 1952

Das Schiedsamt für Arzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1952 die Auschreibung fölgender Kassenarztstelle beschlossen:

Frankfurt/M.-Höchst-Nord

1 Allgemeinpraxis.

Um diese ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden — eingetragen sind.

Bewerbungen mit Unterlagen begl. Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde, Spruchkammerbescheid, sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rausch-

giftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungs-zeugnis — letztere beiden in Urschrift sind, soweit noch nicht vorgelegt, bis spätestens 30. September 1952 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt in Wiesbaden, Adelheidstraße 68, einzureichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach Abs. 1 der Zulassungsordnung (5,— DM) an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamts für Arzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/Main zu überweisen.

Wiesbaden, den 11. August 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Arzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Ausschreibung einer Kassenarztstelle in Staffel, Krs. Limburg, im Staats-Anzei-ger für das Land Hessen 1952 — Nr. 30 S. 581.

Die Bewerbungsfrist wird bis zum 30. September 1952 verlängert.

Wiesbaden, den 6. 8. 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung einer Kassenarztstelle eines Facharztes für Lungenkrankheiten in Marburg/Lahn beschlossen.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 geforderten Voraus-setzungen (Vorbereitungszeit) erfüllen.

Bewerbungen sind innerhalb von Wochen nach Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen dem Schiedsamt für Arzte beim Oberversiche-rungsamt Kassel einzureichen. Bewerbun-gen, die nach diesem Zeitpunkt eingelien, werden nicht berücksichtigt.

Als Unterlagen sind der Bewerbung belzufügen: Beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruch-kammerbescheides, ferner Bescheinigun-gen über die bisherige praktische, klini-sche und sonstige ärztliche Tätigkeit, cir-polizeiliches Führungszeugnts pauseten polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums, sowie eine Rauschgifterklärung, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abzugeben ist.

Kassel, den 11. 8. 1952.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Arzto beim Oberversicherungsamt Kassel

Bei dem Kreis Bergstraße ist die Stelle des Kreisjugendpflegers zu beseizen Vorgütung erfolgt nach Gruppe VIb TO.A. Es kommen nur Bewerber in Frage, die eine abgeschlossene pädagogische bzw. sozialpädagogische Ausbildung nachweisen soziatpadagogische Ausbildung nachweisen können und praktische Erfahrung in der Gruppenarbeit haben. Alter nicht über 35 Jahre, Bewerbungen mit selbstge-schriebenem Lebenslauf, Lichtbild und schriebenem Lebenslaut, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis 30. September 1952 bei dem Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß — in Heppenheim a. d. B. einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Heppenheim, den 23. 8. 1952.

Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß,

FFENTLICHER ANZEIGER

aum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1952

Wiesbaden, den 30. August 1952

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

Alterest.

"It Der Eicktromonteur Wilhelm Wendelin Kalb aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 134; 2. die Katharina Elisabeth Ludwina Auth, geb. Kalb, aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 118; 3. der Eisembahnbedienstete Karl Hermann Kalb: aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 116; 4. die Maria Rosa Klara Weiner, geb. Kalb, aus Fulda, Leipziger Straße Nr. 116; 5. die Frau Anna Gedeick, geb. Kalb, Essen-Delwig, Donnerstraße Nr. 182; 6. die Witwe Elisabeth Katb, geb. Sachs, Schnellmannshausen, Kreis Eisenach, und ihre minderjährigen Kinder, Annemarie und Günther, Antragsteller, Piezzeßbevollmächtigter: Rechtsanwält Will in Fulda, haben das Aufgebot zum Zwecke a) der Ausschließung der im Grundbuch vom Fulda, Band 39, Blatt 2091, in Abt. III, Nr. 8, für den am 27, März 1941 verstorbenen Arzt Dr. Rudolf Weinberg, Bad Orb, eingetragenen Aufwertungshypotheken von 1037 (3M; b) der Kraftloserkläfung des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im vorgenannten Gludbiger eingesiber die im vorgenannten Grundbuch für den oben genannten Glüdbiger einges über die im vorgenannten Grundbuch für über die im vorgenannten Grundbuch für den oben genannten Gläubiger eingeiragenen Aufwertungshypothek von 1037 GM; beantragt. Der oder die Gläubiger der Hypothek sowie der Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. November 1952; güff, vor dem anterzeichneten Gericht, Känigstraße 38, Zimmer Nr. 34, anberauchten Aufgebotstermine ihre Rechtennrumelden und die Urkunde vorraumen Aufgebotsteinine in Rechten ausgeschlossen werden vor-zulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden sowie die Kraftloserklärung der Urkunde er-folgen wird. 3a F 5/52

Fulda, 21. 7. 52

Die Witwe Emilie Koch, geb. Wolf, in Rassel, Kurhausstraße 41, vertreten dirch Rechtsanwalt Dr. Pechmann in Rassel, hat das Aufgebot des angeblich vortoren gegangenen Hypothekenbrietes Ma. 670 070 tür- eine im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1427, in Abt. Ill niter Nr. 16, für den Eisenbahndirektor inter Nr. 16, für den Eisenbahndirektor I. R. Volpertus Koch in Dessau eingetragene Hypothek über 25 000 GM, mindestens RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3: 12. 1952, 10 Uhr? vor dem unterzeichneten Gezicht; Zimmef 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigen. und die Urkunde vorzulegen, widrigen-falls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 23/52

Kassel, 14. 8. 52 Amtsgericht

Die Eheleute Kaufmann Adolf Wen-zef II und Martha Katharina, geb. Klar, In Sandershausen, Hannoversche Straße, haben das Aufgebot eines Restgrund-schuldbriefes über die für die Kasseler Genossenschaftsbank eembl. in Kassel im Grundbuch von Sandershausen, Band 11, Blatt. 273, in Abt.—III, Nr. 8, ein-getragene Restgrundschuld von 806 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3: 12. 1952, 10 Uhr, vor dem

vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung derselben erfolgen wird. 10 F 29/52

Kassel, 19. 8. 52

"Amtsgericht

Der gerichtlich bestellte Nachlaß-pfleger der unbekannten Erben der am 24. 4. 1936 in Kassel verstorbenen Irene Lanzinger, geb. Salmannsberger, aus Kassel, Bonifatiusstraße 2, hat das aus Rassel, Bolinatiusstane 2, nat uas Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Band 200, Blatt 4822, Gemarkung Kassel, Flurkarte A 282/1, Hoftaum Kastenalsgasse 13, und Flurkarte A 282/2, Bauplatz Bremer und Flurkarte A 282/2, Bauplatz Bremer Straße, beide insgesamt 0,81. Ar groß, gemäß § 927 BGB verlangt. Die Eheleute Erdarbeiter Cyriakus Reuter und Martha, geb. Götte, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden, hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. 10. 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70; anberaumten Alfigebotstermin ihre Rechte anzumenden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kassel, 8, 8, 52

Amtsgericht

Die Witwe Mina Strache, geb. Rös, aus Offenbach am Main, Lilistraße 48, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 139, Blatt 3904 in Abt. III, Nr. 2, für die Preußische Central-Bodencredit AG. in Berlin eingetragene Hypothek von 7500 GM in Wörten: siebentausendfünfhundert Goldmark) Aufwertungsbetrag beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird durigefordert, spätestens in dem auf den Mittwoch, den 10. Dezember 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26. anberaumfen Aufgefotst y Uni, vol dem interzenteen eracht, Zimmer, 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 5/52

Offenbach/Main, 19. 8. 52 Amtsgericht

Amtsgericht

Der Waldarbeiter Karl Sennhenn, geboren 29. September 1914, aus Ulfen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstückes Ulfen Art. 112, Acker auf der Windhause, 48,54 Ar groß, gemäß 927, BGB beantragt. Der Schäfer Johannes Wilhelm Sennhenn und die Ehefrau Anna Katharina; geb. Börner, die im Grundhuch alls Eigenttümer ein-Ehefrau Anna Katharina, geo. Boner, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem, 26: November 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/5.1

Sontra, 15. 8. 52

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

Dr. Ing. Kurt von Lüde und Ehefrau Elisabeth von Lüde, geb. Friderici, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 690 unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, Emil Otto Faust und Ehefrau Therese anheraumten Aufgebotstermin seine Henriette Faust, geb. Widmann, beide Rechte anzumelden und die Urkunde in Bad Homburg v. d. H. Durch nota-

riellen Vertrag vom 10. April 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 691

Bad Homburg v. d. H., 20. 8. 52

Amtsgericht

Jakob Rosenfiolz, Kaufmann, und Gerda, geb. Silbergleit, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1952 ist die Verwaltung und Nutz-nießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau seit der Eheschließung ausgeschlossen. GR 712

Amtsgericht Bad Nauheim, 19, 8, 52

2172

Der Kraftfahrer Richard Stein und dessen Enefrau Anna Wilhelmine, geb. Dechent, in Jugenheim a. d. B., haben durch notariellen Ehevertrag vom 30. März 1952 Gütertrennung vereinart. GR 521 barti GR 521

Bensheim, 18. 8, 52

Der Diplom-Ingenieur Rudolf Kratzel und dessen Ehefrau Ella Maria, geb. Schneider, in Bensheim-Auerbach adB., haben durch notariellen Ehevertrag vom 4. Juli 1952 Gütertrehnung ver-einbart. GR 522

Bensheim, 19. 8. 52 Amtsgericht

2174

Dreher, Hermann, Kulturingenieur, Heiligenrode, und Lieselotte, geb. Günther. Vertrag vom Oktober 1938. Gütertrennung GR 327 A: 19. 8. 52 Korifkowski, Joachim, Drogist, Kassel, und Sigrid, geb. Weckmann. Vertrag vom 8. 7./8. 8. 52. Gütertrennung GR 328: 20. 8. 52

Kassel, 20. 8. 52

Eheleute Diplomlandwirt Claus Gün-ther Jules von Jouanne und Dr. Martha Emilie, geb. Roediger, in Schönberg i. Ts., Zeilstraße 5. Durch notariellen Vertrag vom 29. Mätz 1952 ist Güter-trennung vereinbart worden. 5 GR 264 Königstein/Ts., 30. 7. 52 Amtsgericht

2176

Fetsch, Martin I., und dessen Ehe-frau Magdalena, geb. Weidner, in. Viernheim, Wormsheck 15. Durch Ehe-vertrag vom 31. März 1952 ist' die Verwaltung und Nutznießung des Ehe-mannes am Vermögen der Ehefrau aus-geschlossen. GR.134a 1952 ist' die

Lampertheim, 1.8.52

Eugen Körner, Kaufmann, und Elie-frau Matia Lydia, geb. Ohlig, beide wohnhaft in Dietesheim. Durch notariel-len Verfrag vom 11. Juli 1952 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2493 Offenbach/Main, 18. 8. 52 Amtsgericht

Heinrich Kopp, Schneidermeister, und Ehefrau Luise, geb. Kock, beide wöhn-haft in Offenbach/M. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1952 ist Güter-trennung vereinbart. 5 GR 2492

Offenbach/Main, 18. 8. 52 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2179

Karnevalsgesellschaft Dietemänner 1949" Eschwege. 6 VR 132. 2, 7, 1952;

Eschwege, 31. 7. 52 Amtspericht

2180

Schaft der Firma G. E. Habich's Söhne, Veckerhagen, und Zeche Gahrenberg, Veckerhagen. Der Name des Vereins ist geänderf in: Unterstützungsverein der Betriebsangehörigen der Firmen: a) E. u. G. Habich's Farbenfabrik GmbH., Hann. Münden. — Veckerhagen (Weserbergland), und Gahrenberg; b) G. E. Habich's Söhne in Veckerhagen und Gahrenberg. Sitz: Veckerhagen. VR 34 Hofneismar. 23: 6.52 Amtsaeficht Hofgeismar, 23: 6. 52 Amtsgericht

Alte-Herren-Vereinigung der Bau-schule in Idstein/Ts. § 7-der Satzung (Vorstand) ist geändert. VR 59

ldstein/Ts., 12. 8. 52 Amtsgericht

Der Fußballverein 1911 Hofheim, mit dem Sitz in Holheim, hat seine Satzung am 16. Juli 1949 neu errichtet und ist weiterhin in unserem Vereins-register unter Nr. 34 eingetragen. 5 VR 34

Lampertheim, 30, 7, 52 Amtsgericht

Konkurssachen

2183

Amtsgericht

Uber das Vermögen des Drogisten Wilhelm Georg Kilb in Bensheim a.d.B., Fehlheimer Sträße 24, ist am 21. August 1952, 11.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Könkurses eröffnet worden. Die durch Besching vom 5. August 1952 angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B. ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Erich Wunderle in Bensheim a. d. B. ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Mittwoch, den 1. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26; Sitzungssaal, Zimmer 25, anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 4 VN 4/52

Bensheim, 21. 8. 52 . Amtsgericht

2184

Uber das Vermögen der Frau Elisabeth Jahn, geborene Strübe, Witwe, in Frankfurt/Main, Rheinganumstraße 31, Alleininhaberin der Firma Wolf, Jahn u. Co., Maschinenfabrik, Frankfurt/M., Bergerstraße 418, wird heute am 19. August 1952, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt/Main, Klüberstraße 20, Telefon 76298, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschluß

Tassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Freitag, den 19. September 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 10. Oktober 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 1. Oktober 1952. 81 N 303/52 1952, 81 N 303/52

Frankfurt/Main, 19. 8. 52 Amtsgericht

Der Kaufmann Walter Volke, Alleininhaber der Firma Walter Volke, Fahrzeugteile-Großhandlung, Frankfürt/M.,
Heilbronner Straße 22, hat am 27. Juni
1952 beantragt, über sein Vermögen
das Vergleichsverfahren zur Abwendung
des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Hang Kohlitz Frankfarthe des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblitz, Frankfurt/M., Rheinstraße 24, Telefon 75191, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 27. Juni 1952, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Schuldners und Leistungen der Drittschuldner an den Schuldner sind mit Zustimmung des Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam, 81 VN 20/52

Frankfurt/Main, 26. 6. 52 Amtsgericht

2186

Der Baukaufmann Hans Göbel, alleiniger, persönlich haftender Gesellschafter der Firma F. Thamm KG., Frankfurt am Main, Kleine Friedberger Straße 24, hat am 12. August 1952 beantragt, über däs Vermögen der Firma F. Thamm KG. Frankfurt am Main, Kleine Friedberger Straße 24, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Rudolf Weinmann, Frankfurt am Main, Stiffstraße 6 - 41266 - bestellt. Es wird heute am 15. August 1952, 11.30 Uhr, ein aligemeines Veräußerungsverbot erlasseh. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 27/52
Frankfurt/Main, 15. 8. 52 Amtsgericht Bankaufmann Hans Göbel,

Frankfurt/Main, 15. 8. 52 Amtsgericht

1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Heinz Schmitt, Inhaber eines Schuheinzelhandelsgeschäfts, Groß-Umstadt, W.-Leuschnerstraße 23, 1st Schlußtermin mit Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Freitag, den 26. September 1952, 9 Uhr, Sitzungssaal, anberaumt, 2. In diesem Verfahren soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 798.79 DM. Hieraus sind lediglich die bevorrechtigten Forderungen nach, § 61 Ziffer 2 KO. zu befriedigen. Diese Forderungen werden, mit einer Quote von 100 %, bei einem Gesamtbetrag von 798.90 DM berücksichtigt. Das Verzeichnis der bei det Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Finsichtnahme auf der Geschäftsstelle det Schudvertenung zu berucksichigen-den Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Umstadt auf-gelegt. VN 1/52

Groß-Umstadt, 22. 8. 52 Amtsgericht H. W. Hohlwein, Rechtsanwalt als Konkursverwalter

2188

Die Firma Rudolf Klecker u. Sohn in Hanau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Blaschke in Büdingen, hat am 25. August 1952 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen benatragt. Gemäß § 11 Vergl. 0. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Graf in Hanau, Marktplatz 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 4/52

Hanau, 25. 8.52

2189

Die Firma G. F. Engelbrecht Wwe. & Cie., Kassel, Holländische Straße 99. (Kommanditgesellschaft), hat durch einen am 18. 8. 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Zuschlag, Kassel, Kölnische Straße 35, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

17 VN 13/52

Kassel. 19. 8. 52

Amtsgericht

Kassel, 19. 8. 52

Der Inhaber der Mech. Leinenweberei Der Inhaber der Mech. Leinenweberei in Nieder-Stoll bei Schlitz, Kreis Lauterbach, Fritz Schmidt, hat durch einen am 25. August 1952 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über seinen Antrag wird der Rechtsanwalt Dr. Groß in Lauterbach (Oberhessen), Blitzenföderstraße 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. An den Schuldner wird ein allgemeines Veräußerungsverbot heute, am 26. August 1952, um 13.30 Uhr erlassen. (§§ 59, 60 Vgl. 0.) VN 4/52

Lauterbach/H., 26. 8. 52 Amtsgericht

Unter Ablehnung des Antrags auf Fröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Friedrich Struck, Holzhandlung, Offenbach a. M., Buchrainweg 50, Alleininhaber: Friedrich Struck, am 8. Juli 1952 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, das mit Beginn des 2. August 1952 rechtskräftig und damit wirksam geworden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Emil Halang, Offenbach a. M., Kalserstraße 21. Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1952 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage-der Konkurseröffnung zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der rach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 131 und 132 KO. am Freitag, dem 19. September 1952, 15 Uhr; Prülungstermin: Freitag, den, 26. September 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, L. Stockwerk, Saal 35. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. September 1952: 7 N 53/52

Offenbach a. M., 22, 8, 52 Amtsgericht

2192

Das durch Beschluß vom 19. August 1952 über das Vermögen des Kauf-manns Willi Gutenstein in Offenbach am Main, Bieberer Straße 27. Inhaber der Firma "Wigut", gemäß § 106 KO. erlassene allgemeine Veräußerungsver-hot ist aufgrebehen. bot ist aufgehoben worden. 7 N 54/52 Offenbach a. M., 25. 8. 52 Amtsgericht **#** ...

2193

Uber das Vermögen der Firma "Orion", Schaflelhofer & Co., Schmuckfedern- und Kunstblumenerzeugung, in Wiesbaden, Kiedricher Straße 6, wird heute, am Freitag, dem 22. August 1952, 10 Uhr, Konkurs eröffnet da die Firma zahlungsunfählg ist. Konkursverwalter: Herr Härtling in Wiesbaden, Kläser-Friedrich-Ring 69, Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1952 beim Gericht in doppelter Aussertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Glätbigerausschusses und eintretendenfalls über die in SS 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 25. September 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 31a. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen

oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befrie-digung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1952 anzeigen. 6b N 55/52

Wieshaden, 22. 8. 52 Amtsgerich+

1. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bauwerk, Gesellschaft für Wohnungsbau mbH., in Wiesbaden, Langgasse 20/22, wird gemäß §§ 100, Absatz I, Ziiffer I, 18, Ziifer 3, VO., eingestellt. 2. Über das Vermögen der Firma Bauwerk, Gesellschaft für Wohnungsbau mbH., in Wiesbaden, Langgasse 20/22, wird heute, am 14. August 1952, 10.45 Uhr, das Anschiuß-Konkurs-Verfahren eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert 1. Das Vergleichsverfahren über das die Schuldnerin überschuldet ist. Kon-kursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schwintzer in Wiesbaden, Gerichts-straße 3, Fernruf 24270. Konkurs-forderungen sind bis zum 5. September 1952 beim Gericht in doppelter Aus-fertigung einzureichen, Termin zur Be-schlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Ver-walters, Wahl eines Gläubigeraus-schusses und eintretendenfalls über die in §§ 132. 134 und 137 der Konkursschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 15. September 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 31a. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse eiwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabiolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter nur er aus der Sache angesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. September 1952 anzeigen. 6b N 65/52 Wiesbaden, 14. 8. 52 Amtsgericht

2195

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Karl Beuermann in Gertenbach wird an Stelle des am 29. Juli 1952 verstorbenen, Helfers in Steuersachen Richard Roeper und des Rechtsanwalts Dr. Schulin in Witzenhausen der Rechtsanwalt Kurt Friedrich in Witzenhausen zum Konkursverwalter bestellt. N 16/50 Witzenhausen 22 8 52 Amtengricht Witzenhausen, 23, 8, 52 Amtsgericht

2196

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Minna Ufert, Inh. der nicht eingetragenen Firma Otto Müller, Lederhandlung, in Bad Sooden-Allendorf, wird gemäß § 204 KO. eingestellt. N 4/52

Witzenhausen, 15, 8, 52 Amtsgericht

2197

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Buchhändlerin Hildegard Ständer, Inh. der Buchhandlung Rudolf Ständer in Witzenhausen, ist der Ver-gleichstermin auf den 12. September 1952, 10.30 Uhr, vertagt. VN 4/52 Witzenhausen, 19. 8. 52 Amtsgericht

Der Kaufmann Walter Goetze in Wolfhagen, Bezirk Kassel, hat durch einen am 20. August 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Recht Ernwalt Karl Büchel in Wolflagen, Bezirk Kassel, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 1/52 Der Kaufmann Walter Goetze in Wolf-

Wolfhagen, 20. 8. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Bintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Auspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeseizt werden.

Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwel
Wochen vor dem Termin eine genaue
Berechnung der Ansprüche an Kapital,
Zinsen und Kosten der Kündigung und
der der Befriedigung aus dem Orundstück bezweckenden Rechtsverfolgung
mit Angabe des beanspruchten Ranges
schriftlich einzureichen oder zu Protokoli der Geschäftsstelle zu erklären.

War ein-Bacht hat des der Verstel-

koll der Geschäftstelle zu erklären.
Wer ein Recht hat, das der Versielgerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aultebung oder einstweilige Einstellung des Verlahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstelgerungserlös an die Stelle des verstelgerten Gegenstandes tritt.

2199

Zwangsversieigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung und zwecks Aufnebung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 24, Art. Nr. 712, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 17. Oktober 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. Ltd. Nr. 41, Gemarkung Bad Wildungen, Kartenblatt 1, Parzeile 1269/1002, itotraum usw., unter dem dürren Ilagen, Größe: 6,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Ehefrau des Kaufmanns Harald Giese, Manuela, geb. Schmidt, und 2. die geschiedene Ehefrau Charlotte Edelhoff, geb. Schmidt, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Landrat (Preisbehörde) des Kreises Waldeck hat durch Verfügung vom 13, September 1951 - Tgb.-Nr. 1768/51 - das höchstzulässige Ochot auf 35 560 DM Jestgesetzt, Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde beim Landrat eingelegt werden, K 1/51

Bad Wildungen, 7, 8, 52 Amtsgericht

Bad Wildungen, 7. 8. 52 Amtsgericht

2200

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eberstadt, Band 41, Blatt Nr. 2614, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Samstag, dem 25. Oktober 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtssteile Matilidenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Ltd. Nr. 1, Flur 14, Nr. 401, Steinbruch im vorderen Steiger, 0,50 Ar, Beirag der Schätzung: 15 DM; Ild. Nr. 2, Flur 14, Nr. 375/1, Ödland im Steiger, 82,24 Ar, Beirag der Schätzung: 2407.20 DM. Höchstzulässiges Gebot: 25 DM und 5171 DM. Zur Abgabe von Geboten auf Flur 14, Nr. 375/1 ist die Vorlage der Geneimigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer Ludwig Röder in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 4/51 Darmstadt, 5. 8. 52

2201

Zwangsversteigerung. Zwecks Authebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbucht von Eberstadt, Band 5, Blatt Nr. 354, eingetragenen, nachsteliend beschriebenen Grundstücke-am Samstag, deim 1. November 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, Lid. Nr. 1, Flur 1, Nr. 71, 2/10, Hofreite im Dorf, 2,27 Ar, Betrag der Schätzung! 19 347.50 DM; Itd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 71, 6/10, Grabgarten, daselbst, 4,63 Ar, Betrag der Schätzung: 463 DM. Höchstzulässiges Gebot: 16 000 DM. Der Versteigerungs

vermerk ist am 5. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Andreas Göttmann und dessen Sohn Friedrich Göttmann in Eberstadt in beendeter Errungen-schaftsgemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen. 3 K 13/52

Darmstaut, 18. 8. 52 Amtsgericht 2206

2202

Zwangsversteigerung: Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Traisa, Band 9, Blatt Nr. 559, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Zwecks Ausmachstehend beschriebene Grundstuck am Mittwoch, dem 29. Oktober. 1952. 8:30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mat-hildenplatz 12, Zimmer Nr. 219, ver-steigert werden. Lid. Nr. 1.; Flur 1, Nr. 202, Hofreite Nieder-Ramstädter Straße, Grabgarten im Dorf, 4 Ar, Betrag der Schätzung: 6200 DM. Höchstzulässiges Gebot: 6800 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als rugez in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kriegs-invalide Jakob Bauer II. in Traisa und dessen Ehefrau Auguste, geb. Fischer, zu je ½ eingetragen. 3 K, 17/52

Darmstadt, 14.-8. 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erzhausen, Band 4, Blatt Nr. 350, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden Lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 814, Gartenland der Obergarten, 2,19 Ar, Betrag der Schätzung: 114.50 DM; lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 815, Hof- und Gebäude-läche Rueinstraße 18, 3,97 Ar, Gartenland der Obergarten, 1,06 Ar, Betrag der Schätzung: 18 000 DM. Höchstzulässiges Gebot: ebenso. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damäls Theodor Berbert in Erzhausen eingetragen. 3 K 26/52 in Erzhausen eingetragen. 3 K 26/52

Darmstadt, 12, 8. 52 Amtsgericht

2204

Zwangsversteigerung. Zwecks Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und Bruchteilsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 22, Blatt Nr. 1029, eingetragenen, nachstellend beschriebenen Grundstücke machstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Oktober 1952, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Mat-hildenplatz 12, Zinimer Nr. 219, ver-steigert werden. Lfd. Nr. 45, Flur 3, Nr. 1245, Grasgarten Alicenstraße (Vor-garten), 1,22 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 1246, Hofreite Nr. 18, daselbst, 3,21 Ar, Betrag der Schätzung: 55 000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 55 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8, Juli 1952 in das Grundbuch ein-geträgen. Als Eigentümer war damals getragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Johann Schnellbacher in Darmstadt und dessen Ehefrau Marie, geb. Plösser, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 28/52

Darmstadt, 14. 8. 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band 9, Blatt Nr. 658, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke machstenend beschriebenen Grundstucke am Mittwoch, dem 22. Oktober 1952; 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mat-hildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 219, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 173; 14/100, Hofreite im Wasser-loch, 0,99 Ar, Betrag der Schätzung: 14 511.50 DM; ifd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 173; 17/100 Graparten daselbst 1451.50 DM; Ifd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 173, 17/100, Grabgarten, daselbst, 19,49 Ar, Betrag der Schätzung: 1716 DM; Ifd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 174, 1/10, Grabgarten an der alten Sceneimer Straße, 6,23 Ar, Betrag der Schätzung: 608.50 DM. Zulässiges Böchstgebot: 13 761.50 DM, 3898 DM und 1246 DM. Der Versteigerungsver-merk ist am 22. Oktober 1951 und

3. Mai 1952 in das Grundbuch einge-trägen. Als Eigentümer war damals Heinrich Meyer IX. in Darmstadt-Eberstadt eingetragen. 3 K 59/51

Darmstadt, 4. 8. 52 . Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Zwecks Auszwangsversteigerung. Zwecks Auspinandersetzung der Erbengemeinschaft
sollen die im Grundbuch von Pfungstadt,
Band 18, Blatt Nr. 1424, eingetragenen,
nachstehend beschriebenen Grundstücke
am Samstag, dem 25. Oktober 1952;
9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 303, versteigert
werden. Lid. Nr. 5, Flur 1, Nr. 944,
Hofreite, Rügnerstraße 46, in der Stadt,
1,80 Ar, Betrag der Schätzung: 4000
DM; Ifd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 945, Grabgarten in der Stadt, 2,71 Ar, Betrag
der Schätzung: 500 DM; Ifd. Nr. 7,
Flur 11, Nr. 3, Acker am Rollenberg,
28,65 Ar, Betrag der Schätzung: 420
DM. Höchstzulässiges Gebot: ebenso.
Zur Abgabe von Geboten auf Flur 11, DM. Hullistanssiges decourse of the construction of the constructi Georg Sticksel in Pfungstadt und dessen Ehefrau Sophie, geb. Brack, in Er-rungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 61/51

Darmstadt, 5. 8. 52 Amtsgericht

2207

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 82, Blatt Nr. 4188, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Samstag, dem 18. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 303, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Fl. 5, Nr. 70, Hofreite Nr. 25, Grasgarten (Vorgarten), Grasgarten, Annästraße, 1,4 Ar, Betrag der Löschung 126 000 DM. Höchstzulässiges Gebot: 156 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. No er der Swanger von der Schale der Versteigerungsvermerk ist am 8. No-ventoer 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Verlagsbuchhändler Wolfgang Schröter in Darmstadt eingetragen. 3 K 65/51

Amtsgericht Darmstadt, 5. 8. 52

2208

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Seckbach, a) Band 44, Blatt 1939, und b) Band 68, Blatt 2874, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 12. November 1952, 9.30 Iller an der Gerichtsstelle. Gerichts Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichts gebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 137 I. Stock, versteigert werden: Band 44 Blatt 1939: Lfd. Nr. 8, Gemarkung Seck 1. Stock, versteigert werden: Band, 44, Blatt 1939: Lfd. Nr. 8, Gemarkung Seckbach, Flur J, Flurstück 1204, Weingarten im Kirchgarten, 1,43 Ar; Ifd. Nr. 9, Gemarkung, Seckbach, Flur H, Flurstück 925, Weingarten, am Wust, 1,86 Ar; Ifd. Nr. 10, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1038, Garten, im Bachgrund, 1,54 Ar; Ifd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1037, Garten, im Bachgrund, 1,51 Ar; Ifd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1040, Garten, im Bachgrund, 0,75 Ar; Ifd. Nr. 3, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1034, Garten, im Bachgrund, 0,57 Ar; Ifd. Nr. 5, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1035, Garten, im Bachgrund, 0,75 Ar; Ifd. Nr. 6, Gemarkung Seckbach, Flur H, Flurstück 1036, Garten, im Bachgrund, 1,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1952 in das Grundbuch eingesteren Alle Flegentimer war damät. Der Verstelgeringsvermerk ist am 14. Januar 1952 in das Grundbuch ein-getragen, Als Eigentümer war damals der Kaufmann Willi Liese in Frankfurt am Main-eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke bei der Stadt Frankfurt für Grundstücke bei der Stadt Franktuft (Main) hat durch Bescheid-von 5. März. 1952 — Kr/Mth — das höchstzulässige. Gebot festgesetzt, wie folgt: Gemarkung Seckbach: 1. Flur H, Flurstück 1035, 0,87 Ar; Flurstück 1036, 1,81 Ar; Flurstück 1037, 1,51 Ar; Flurstück 1038, 1,54 Ar; Flurstück 1039, 0,59 Ar; Flurstück 1040, 0,75 Ar, zusammen 7,07

Ar = 1920 DM. Die Grundstücke bilden als Obstgarten eine wirtschaftliche Ein heit. Eine Höchstpreisfestsetzung für jedes einzelne Flurstück ist preisrechtlich nicht möglich. 2. Flur H, Flurstück 925, 1,86 Ar, 355 DM; 3. Flur J, Flur-stück 1204, 1,43 Ar, 245 DM, zu-sammen 2520 DM. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Ter-minsbestimmung der Einspruch bei der Preisbehörde zu. 81 K 132/51

Frankfurt/Main, 13. 8. 52 Amtsgericht

2209

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 16, Band 8, Blatt Nr. 345, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. November 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2. Zimmer 137, I. Stock. versteigert werden: Gemarkung Frank-furt/Main, Flur 221, 1fd. Nr. 7, Flur-stück 361/18, bebauter Hofraum Heller-Stuck 361/18, bebauter Hoffatin Heilerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 0.42, 1,27 Ar; lfd. Nr. 8, Flurstück 493/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33a, 0,57 Ar; lfd. Nr. 9, Flurstück 494/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 0.42, 0,64 Ar; lfd. Nr. 10, Flurstück 1076, bebauter Hof-raum Hellerhofstraße 33a, 0,05 Ar; lfd. Nr. 11, Flurstück 496/18, bebauter Hofraum Hellerhofstraße 33 und Kob-Holfaum Hellerhoistrane 33 und Koblenzer Straße 0.42, 0,002 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingeträgen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Gustav Hermann Friedrich in Frankfurt (Main) eingeträgen. Das höchstzulässige Gebot ist durch Bescheid der Preistenbärd durch Bescheid der Stadt behörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main vom 9. Mai/18. Juni 1952 Kr./Mth. — mit der Maßgabe, daß Kriegssachschadenansprüche dem — Kr./Mth. — mit der Maßgabe, daß die Kriegssachschadenansprüche dem Berechtigten verbleiben, wie folgt festgesetzt worden: a) für alle Grundstücke zusammen auf 39 200 DM; b) für die Grundstücke, Flur 221, Flurstücke 361/18, 494/18 und 496/18 auf 12 000 DM; c) für die Gründstücke, Flur 221, Flurstücke 493/18 und 495/18 ohneetwaigen Konzessionswert der Gastwirtschaft auf 27 200 DM mit dem Hinweis, daß gezinge Teile der Gebäude und Außenanlagen auf Grund und Boden der Flurstücke 494/18 und 496/18 errichtet, seien. Gegen den Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch oder Beschwerde. bei der Preisbehörde einlegen, soweit der Bescheid ein jedem Beteiligten gegenüber nicht bereits rechtskräftig geworden ist. 81 K 6/52 Frankfurt/Main, 13. 8. 52 Amtspericht Frankfurt/Main, 13. 8. 52 Amtsgericht

2210

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Landwirtes Heinrich Heres in Lauter bei Grünberg als Miterben des am 22. Juni 1914 verstorbenen Privatiers Johann Georg Heres in Frankfurt/Main das im Grundbuch von Ffm., Bezirk 15, Band 14, Blatt 546, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstille am 20. Mythoba 1922. 20 Uhr eingétragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ffankfurt/Main, Flur 182, Flurstück 25, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Speicherstraße 10, Ecke Schleußenstraße, hält 2,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Privatier Johann Georg. Heres, Frankfurt/Main, eingetragen, Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/Main durch stücke der Stadt Frankfurt/Main durch Bescheid vom 10. Mai 1952 - Kr/Mth -auf 48 600 DM festgesetzt worden, wobei die Ansprüche für Kriegsschäden den Berechtigten verbleiben. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen ab Zustellung der Terminsbestimmung der Einspruch bei der Preisbehörde ge-geben. 81 K 90/50

Frankfurt/Main, 7. 8, 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der wangsvollstreckung sollen die im Zwangsvorlstreckung sollen die im Grundbuch von Margretenhaun, Band III, Blatt Nr. 408, eingetragenen, nach-stehend beschriebenen Grundstücke am 23. Oktober 1952, 9 Uhr, an der Ge-23. Oktober 1952, 9 Onf, an der Gerichtsstelle Fulda, Königstraße, Nr. 38, Zimmer Nr. 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Margretenhaun, Flur 1, Nr. 23/5, Grundsteuermutterroile -2, Holzung, Schneeberg, Plan 18 W, 117,37 Ar; Lfd. Nr. 6, Gemarkung Margretenhaun, Flur 2, Nr. 31, Holzung, die Röthertannen, Plan 3 W, 158,29 Ar; Ifd. Nr. 8, Gemarkung Margretenhaun Margretenhaun, Flur 2, Nr. 31, Holzung, die Röthertannen, Plan 3 W, 158,29 Ar; Ifd. Nr. 8, Gemarkung Margretenhaun, Flur 5, Nr. 24, Wiese, an der Straße, Plan 53, 9,64 Ar; Ifd. Nr. 10, Margretenhaun, Flur 2, Nr. 97/39, Acker, in der Röth, 23,78 Ar; Ifd. Nr. 11, Gemarkung Margretenhaun, Flur 2, Nr. 101/39, Acker, in der Röth, 23,78 Ar; Ifd. Nr. 16, Gemarkung Margretenhaun, Flur 3, Nr. 21/7/8, Hofraum, im Dorfe, 1,14 Ar; Ifd. Nr. 16, Gemarkung Margretenhaun, Flur 3, Nr. 222/178, Hofraum, im Dorfe, 0,86 Ar; Ifd. Nr. 17, Gemarkung Margretenhaun, Flur 3, Nr. 221/79, Gebäudesteuerrolle 6, bebauter Hofraum im Dorfe, 1,10 Ar; Ifd, Nr. 18, Gemarkung Margretenhaun, Flur 3, Nr. 223/80, mit Hausgarten, Haus Nr. 2; 3,63 Ar; Ifd. Nr. 19, Gemarkung Margretenhaun, Flur 2, Nr. 173/70, Wiese, am Gerhards, 3,26 Ar; Ifd. Nr. 21, Gemarkung Margretenhaun, Flur 2, Nr. 173/70, Wiese, am Gerhards, 3,26 Ar; Ifd. Nr. 21, Gemarkung Böckels, Flur 5, Nr. 22, Gemarkung Böckels, Flur 5, Nr. 22, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 27, Wiese, die Mengelswiese, 18,85 Ar; Ifd. Nr. 23, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 28, Wiese, die Mengelswiese, 18,85 Ar; Ifd. Nr. 24, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 28, Wiese, die Mengelswiese, 12,46 Ar; Ifd. Nr. 24, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 28, Wiese, die Mengelswiese, 12,46 Ar; Ifd. Nr. 24, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 28, Wiese, die Mengelswiese, 12,46 Ar; Ifd. Nr. 24, Gemarkung Böckels, Flur 7, Nr. 26, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 127/20, Wiese, die Elwiesen, 6,35 Ar; Ifd. Nr. 27, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 127/20, Acker, Sendelder 20,212 Ar. 11. Nr. 27, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 128, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 128, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 127/20, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 128, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 127/20, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 128, Gemarkung Rex, Flur 5, Nr. 127/20, Gemarkung Rex, Flur 5, Steinbachsfeld, 58,91 Ar; Ifd. Nr. 27, Gemarkung Rex, Flur D, Nr. 41, Acker, Sandacker, 89,26 Ar; Ifd. Nr. 28, Gemarkung Wiesen, Flur 2, Nr. 80, Grund steuermutterrolle 24, Acker, am Schnee-berg, Plan 60, 41,21 Ar. Der Ver-steigerungsvermerk ist am 9. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-tümer war damals der Landwift Josef Dreifürst in Margretenhain eingefragen. Das höchstzulässige Gebot ist für die Das nochstellassige Geord ist in the Grundstücke durch Bescheid des Landrats - Preisbehörde – in Fulda vom 21. Juli 1952 auf 30537 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der onnen 2 wochen nach Austering uer Terminsbestimmung gegen den Bescheid der Preisbehörde Beschwerde einlegen. Die Abgabe von Geboten bedarf der bauerngerichtlichen Genehmigung. 5 K 5/52

Fulda, 14. 8. 52 Amtspericht

2212

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gießen, Band 26, Blatt Nr. 1194, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 26. No-vember 1952, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Guttleischstraße. Nr. 1. Zimmer Nr. 101, versteigert werden, Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Ktbl. IV, Parzelle 53% Wonthalus am kleinen Steinweg Nr. 101, Versteigert wetten. Lin. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Ktbl. IV, Parzelie 53%, Wohnhaus am kleinen Steinweg links, Bergerstraße 21, 1,71 Ar; Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Ktbl. IV. Parzelle 52%, Grabgarten daselbst, 3,22 Ar, höchstzulässiges Gebot: 47 000 DM für beide Grundstücke 'als wittschaftliche Einheit. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Heinrich Georg Börger, Schlossermeister, und seine Ehefrau Frieda, geb. Theiß, beide wohnhaft in Nieder-Ohmen, zu je ½, eingetragen. Das höchstzulässige Gebot von 47 000 DM ist vom Preisamt der Stadt Gießen am 3. September 1951, Abt. 704/III Az. Wi/Pi 1641, festgesetzt worden. Innerhalb zwei. Wochen kann jeder der an dem Vollstreckungsverlahren. Beteiligten bei der genannten Stelle Beschwerde gegen* den Fest-selzungsbeschluß erheben, 6 K 12/51 Gießen, 20, 8, 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvelstreckung soll das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 17, Blatt Nr. 1319, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. November 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsteile Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lid. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur V. Parzelle 22/21, Hofreite der Ochsenwald, 7,19 Ar, höchstzulässiges Gebot: 21 519 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute: a) Schreiner Otto Sauer in Dreieichenhain; b) Henriette, geb. Fritsch in Dreieichenhain in Errungenschäftsgemeinschaft eingetragen.

Langen, 19. 8. 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft solidas im Grundbuch von Egelsbach, Band 19, Blatt Nr. 1688, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12, November 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen bei Frankfurt/M., Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flür XI, Nr. 155, Acker auf dem Karscheewiesenweg, 8,97 Ar, höchstzulässiges Gebot: 125 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Katharine Klotz, geb. Reinhard, von Egelsbach/Hessen, eingetragen.

5 K 9/52

Langen, 21. 8. 52

Amtsgericht

2215

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenthal, Band 9, Blatt Nr. 726, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstückshällte, am 29. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden, Lid. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur I, Nr. 2044/2, Hofreite hinter dem Graben, 5,97 Ar, höchstzulässiges Gebot: 7700 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals getragen. Als Eigentümer waren damals a) der Arbeiter Konrad Klößmann zu ¼, b) dessen Ehefrau Dorothea, geb. Cott, zu ¼, eingetragen. 5 K 17/51

Langen, 19. 8. 52 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grund-

buch von Urberach, Band 20, Blatt Nr. 1516, eingefragene, nachstehend beschriebene Grundstück, Hofreite im Mr. 1918), engeragette, hatchsteinen beschriebene Grundstück, Hofreite im alten Seewald, am 22. Oktober 1952, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen (Frankfurt/Main), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur II, Nr. 81/1, Hofreite im alten Seewald, 21,12 Ar, höchstzulässiges Gebot: 35 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Elektromonteur Philipp Köhler, b) dessen Ehefrau Dorothea, geb. Rickert, beide Urberach/Hessen, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. 5 K 12/52

Langen, 13. 8. 52 · Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/Main-Bieber, Band 37, Blatt 1885, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. Juni 1952) auf den Namen der Ehefrau des Schriftsetzers Peter Wäss, Frau Elisabeth Wäss) geb. Sperl, in Offenbach (Main)-Bieber, eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 409/1, Acker in den Klumpenäckern, 6,16 Ar, höchstzulässiges Gebot 770 DM; Ifd. Nr. 2; Flur 7, Nr. 109, Acker auf dem Viehweg, 6,06 Ar, höchstzulässiges Gebot 303, DM; Ifd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 11, Acker daselbst, 10,19 Ar, höchstzulässiges Gebot 303, DM; Ifd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 339, Acker hinter der Siebeneichensee, 6,63 Ar, höchstzulässiges Gebot 1160,25 DM; Ifd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 340, Acker daselbst, 6,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 1160,25 DM; Ifd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 340, Acker daselbst, 6,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 1160,25 DM; Ifd. Nr. 5, Flur 7, Nr. 340, Acker daselbst, 6,62 Ar, höchstzulässiges Gebot 1158.50 DM, am Freitag, dem 17. Oktober 1952, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung des höchst-9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Gegen die Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Grundstückspreisbehörde des Magistrats der Stadt öffenbach/Main zulässig, Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargehote Sicherheit in Höhe gegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von ½ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 35/52

Offenbach/Main, 18. 8. 52 Amtsgericht

2218

Zwangsversteigerung. Das nach-stehend bezeichnete Grundstück nämlich: Grundbuch für Wald-Michelbach, Band 27, Blatt 1019, Ord. Nr. 1, Flar 1, Nr. 157/2, Bauplatz am Kirchberg, 3,69 Ar, Betrag der Schätzung 738 DM, Wert des auf dem Grundstück errichteten Ge-bäudes: 17 000 DM, das zur Zeit der Einbragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Katharina Reh, geb, Bernd, Ehefrau des Kaulmanns Heinrich

Reh in Wald-Michelbach im Grundbuch eingetragen war, soll am Dienstag, dem 21. Oktober 1952, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle (Sitzungssaal) versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung. Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat in Heppenheim am 10. Juli 1952 unter Aktenzeichen "Gew. u. Pr. U. XXI/2/195" auf den Betrag von 17 500 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung hat jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminsbekanntmachung zugestellt worden ist, Beschwerde beim Landrat zu erheben mit dem Ziele, bis zum Beginn des Versteigerungstermins eine Änderung steigerungstermins eine Änderung dieser Festsetzung herbeizuführen. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. K 3/52

Wald-Michelbach, 24, 7.52 Amtsgericht

-2219

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 29. Oktober 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 233, Blatt 3503, eingetragene Eigentümer am 18. Januar 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Frau Eugenie Feiks, geb. Ziekler, Witwe, in Wernigerode, und Miteigentümer, eingetragene Grundstück: Gemarkung Wiesbaden, Ktbl. 64, Parzellen 595/107, 558/106 usw., 606/138, Wohnhaus mit Hofraum, Wallufer Straße 2, 5,92 Ar. Der Verkehrswert des Hausgrundstücks ist auf 89 000 DM festgesetzt worden. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rund 98 000 DM, als Stoppreis zugelassen werden. Beschwerde hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden 2u 633/P 376/52. 6a K 2/52

Wiesbaden, 29, 7, 52 Amtsgericht

Zwangsversfeigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 29. Oktober 1952, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Dotzheim, Band 67, Blatt 1775, eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Karl August Dauer in Wiesbaden-Dotzheim und 3 Miteigentümer, elngetragene Grundstück: Gemarkung Dotzheim, Ktbl. 68, Parzelle 301/7160, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Karrnweg, 3,32 Ar. Der Verkehrswert des Hausgrundstücks ist auf 7800 DM festgesetzt worden. Im Höchstfalle können 110% dieses Wertes = rund 3600 DM als Stoppreis zügelassen wer-Zwangsversfeigerung. Zum Zwecke

den. Beschwerderecht hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wies-Oberbürgermeister der Stadt baden, 633 P 318/52, 6a K 9/52

Wieshaden, 28. 7. 52 Amtsgericht

2221

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sölt am 29. Oktober 1952, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, das im Grundbuche von Schierstein, Band 36, Biatt 1044, eingetragener Eigentümer am 21. März 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Maurer Wilhelm Schleim in Wiesbaden-Schierstein, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schierstein, Ktbl. 26, Parzelle 46, a), b), c), d) Wohnhaus mit abges. Abort, Holzstail, Holz- und Schweinestail, Waschkliche, Dotzheimer Straße 20, 2,52 Ar. Der Verkchrswert ist auf 3400 DM festgesetzt worden. Ha Höchstaile können 110% dieses Wertes – rund 3700 DM als Stoppreis zugelassen werden. Reschwerderecht hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 258/52. 6a K 13/52 Wiesbaden, 28, 7, 52 Wiesbaden, 28, 7, 52 Amtsgericht

2222

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 29. Oktober 1052, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 96, versteigert werden, die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 138, Blatt 2620, eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1951, dem Tage der Eintragunges Versteigerungsvermerks: Bäckermeister August Boß in Wiesbaden, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Wiesbaden, Ribl. 79, Parzellen 248/18 und 247/18, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Kapelienstraße 37, 16,75 Ar und 7,03 Ar, Grundsteuermutterrolle Art. 309, Gebäudesteuerrolle Nr. 3021. Heutiger Verkehrswert des Hausgrundstücks: 87 000 DM, im Ilöchstfalle können 110% dieses Wertes 95 700 DM als Stoppreis zugelassen werden. Beschwerderecht hiergegen binnen zwei Wochen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden, 633/P 1000/51.

Wieshaden, 18. 7. 52 Amtsgericht

2223

Die Firma Crystalleria Gesellschaft mit beschränkter Haftung-in Groß-Umstadt ist durch Beschluß der Ge-sellschafterversammlung vom 10. Mitz 1952 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr wegen etwaiger Forderungen zu melden.

Crystalleria GmbH, in Liquidation Die Liquidatoren:

Hohlwein Dr. Warthorst.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Postzeltungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können für von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bozogen werden. — Anzeigenpreis im Offentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zelle DM —,50. Nichtamtlicher Teil DM —,70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurler — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 1500